

Zeitschrift:	Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber:	Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band:	48 (1969)
Artikel:	Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium : zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelle-près-Payerne
Autor:	Kahl, Hans-Dietrich
Kapitel:	III: Der Nachfolgekonflikt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-173917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Der Nachfolgekonflikt

1. Der Ernstfall

Am 5. oder 6. September 1032 starb Rudolf III., vermutlich im siebenten Lebensjahrzehnt; unbekannt, wo und wie¹. Der langerwartete Ernstfall war eingetreten, aber, wie dargelegt, kein Erbfall im Sinn neuerer Geschichte: weder gab es eine Erbmonarchie, noch geregelte Erbansprüche, noch auch eindeutig berechtigte Erben. Rudolf hinterließ eine Witwe, zwanzig oder mehr Jahre jünger, seine zweite Gemahlin Irmgard, offenbar energisch und aktiv, doch als Frau damals nur bedingt rechtsfähig. Der Vogt und Rechtswahrer, dessen sie daher bedurfte, Graf Humbert, wurde schon ausführlich vorgestellt². Rudolf hinterließ weiter einen einzigen, aber illegitimen Sohn, Hugo, Bischof von Lausanne, der von der Nachfolge als Bastard wie als Kleriker ausgeschlossen war. Er beeilte sich, im Chor seiner Kathedrale dem Vater eine würdige Ruhestätte zu bereiten³, und eigene Gedanken mögen ihn bei den Beisetzungsfeierlichkeiten bewegt haben. Im übrigen gab es ein vakantes Landeskönigtum; daneben einen Kaiser, den Rudolf 1027, vielleicht allzu eigenmächtig, als Oberlehnsherrn anerkannt, und dessen Sohn, einen der Großneffen des letzten Burgunderkönigs, den er vermutlich im gleichen Zusammenhang offiziell zum Nachfolger in diesem Landeskönigtum designiert hatte; ferner eine wahlberechtigte Magnatengruppe, wahrscheinlich nur sehr teilweise auf gerade diese Lösung festgelegt, deren Meinungsbildung im ganzen sicher noch keineswegs abgeschlossen war; schließlich den französischen Prätendenten, trotz der ihn ausschließenden Vorentscheidung Rudolfs zum Zugriff entschlossen, nur vielleicht noch im Unklaren über Art und Form der Verwirklichung seiner Ziele⁴ – kurz: es gab eine ungelöste Nachfolgefrage. Für den Kaisersohn Heinrich ist hinzuzufügen, daß er seit dem Tage von Basel nicht im damaligen Herzogsrang verblieben war: Ostern 1028 hatten die deutschen Fürsten ihn rechtsformlich zum (Mit-)König gewählt, und dem war alsbald auch die sakrale Herrscherweihe gefolgt. Praktisch allerdings bedeutete das nicht mehr als die rechtsrechtlich unanfechtbare Sicherung seiner Thronfolge in diesem Wahlreich, denn Heinrich hatte beim Tode des Welfen noch immer das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet, mit dem er jedenfalls nach deutschem Herrscherrecht für mündig erklärt werden konnte⁵. War dieser Termin, der 28. Oktober gleichen Jahres, auch schon

¹ *Diener* 79 Nr. 14; *Poupardin* 144 Anm. 2.

² Oben S. 25–27, vgl. 31.

³ *Chron. Ep. Laus.*, S. 32 Roth, vgl. SS XXIV, 798: *Hugo, Lausannensis episcopus, ... sepultus in choro Lausannensi iuxta regem Rodulfum.* Über Hugo schon oben S. 30 u. 36.

⁴ Unten S. 63–66.

⁵ *Waitz, VG VI* 2, 275 f.

unmittelbar nahe gerückt, so stand der deutsche Thronfolger doch immer noch unter Tutel des Bischofs Egilbert von Freising. Sie aufzuheben und die förmliche Mündigkeitserklärung zu vollziehen, hielt Konrad allem Anschein nach erst im folgenden Sommer für angebracht⁶. Da die Mündigkeitserklärung eines Königs offenbar mit seiner Schwertleite verbunden zu werden pflegte, war Heinrich beim Tode Rudolfs vermutlich noch nicht einmal offiziell waffenfähig; von wirklicher Regierungsfähigkeit, noch dazu unter den besonders schwierigen Gegebenheiten der burgundischen Thronfolge, konnte sicher keine Rede sein, selbst wenn der Jüngling rein formal den Anforderungen dortigen Königsrechtes, die uns unbekannt sind, schon entsprochen haben sollte: nicht von ungefähr behielt Konrad Herrscherrechte, die dem 1028 erlangten Königstitel des Sohnes einen faktischen Inhalt gegeben hätten, selbst für Deutschland und Italien noch bis zu seinem Tode (1039) in eigener Hand^{6a}. Für Burgund anders zu verfahren, wäre erst recht ein Unding gewesen, selbst wenn der Vertrag von 1027 in dieser Hinsicht eine Lücke gelassen haben sollte.

Ein Knoten war geschürzt. Wie sollte er entwirrt werden?

Einen ersten Schritt tat Rudolf noch selbst: vom Sterbelager ließ er seine Krone und andere Herrschaftszeichen an Konrad überbringen⁷. Über die betroffenen Insignien ist Sicherer nicht bekannt; vor allem steht dahin, ob die Krone wirklich schon den Charakter eines offiziellen burgundischen Reichssymbols erlangt hatte oder vielmehr lediglich ein persönliches, prinzipiell austauschbares Würdezeichen ihres Trägers war (die Annahme, es könne sich um den Körper der späteren Reichskrone gehandelt haben, die zuletzt 1792 bei der Frankfurter Krönung Franz' II. gebraucht wurde und jetzt in Wien verwahrt wird, ist nunmehr wohl allgemein aufgegeben⁸). Als Überbringer wird ein gewisser Seliger genannt, der wohl im Kreis der burgundischen Vertrauten Rudolfs zu suchen ist. Unberührt von allen Unklarheiten bleibt die Tatsache, daß der Sterbende durch diese Sendung eine Symbolhandlung übte, der in der gegebenen Situation erhebliches Gewicht zukam. Von Natur ist sie doppeldeutig: sie kann einerseits als Designationskundgebung aufgefaßt werden, die die unmittelbare Nachfolge betrifft⁹, sie kann jedoch auch als symbolische Rückgabe eines Lehnskönigreiches an den Lehnsherrn gelten¹⁰. Nach der vorstehend entwickelten Deutung der Vertragsbasis kommt für den vorliegenden Fall offenbar nur die zweite Mögliche-

⁶ Bresslau, Jahrb. II, 84 f.; Steindorff I, 28; Poupartin 163.

^{6a} Vgl. bes. Becker 15–22. Symbolgeschichtlich entspricht, daß die Königsweihe von 1028 offenbar keine Thronsetzung einschloß, die vielmehr für Heinrich in Deutschland erst 1039 beim Antritt der Nachfolge des Vaters erfolgte (anders O. Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters, Utrecht 1929, 24–33, der jedoch m. E. gegen die dort zitierte ältere Literatur nicht durchdringt). Vgl. noch unten S. 102 mit Anm. 30, ferner S. 74 Anm. 36.

⁷ Poupartin 148 Anm. 1.

⁸ Vgl. Schramm-Mütherich, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser (München 1962) S. 141, Nr. 67 (Lit.). – Auf die Frage der übrigen *regni insignia* gehe ich hier nicht ein.

⁹ Beispiele: Waitz, VG VI 2 177 f. u. 285 f.

¹⁰ Mitteis 224, dem ich jedoch für den burgundischen Fall nicht folge in der konstruierten «Doppelberechtigung (Konrads) nach Erbrecht und Lehnrecht». Vgl. ebd. S. 508.

keit ernsthaft in Betracht. Dazu stimmt, daß mehrere Quellen, darunter eine, die aus salischer Familienüberlieferung schöpfen konnte, von einem testamentarischen Vermächtnis Burgunds durch Rudolf unmittelbar an Heinrich III. sprechen¹¹. Sie weisen damit vielleicht auf eine zusätzliche Botschaft hin, die Seliger zu überbringen hatte, falls dies überhaupt noch notwendig war: denn schon in Basel hatte Rudolf ja einen Eid geleistet, der außer Konrad auch Heinrich galt¹². Es verdient, festgehalten zu werden, daß der Mann, der sein Lebtag, gerade in Deutschland, als wankelmüsig und unzuverlässig verschrien war, im Tode, in dem er sich am ehesten hätte über alles hinwegsetzen können, zu den eingegangenen Verpflichtungen stand.

Eine zweite Initiative ganz anderer Art unternahm vielleicht alsbald sein Sohn, Bischof Hugo. Von ihm ist bezeugt, er habe an nicht klar identifizierbarer Stätte nahe seiner Bischofsstadt die Erzbischöfe von Vienne und Besançon samt ihren Suffraganen zusammengerufen und einen feierlichen Gottesfrieden (eine *treuga Dei*) errichtet¹³, d. h. ein begrenztes Fehdeverbot für bestimmte Fristen, das durch schwere Kirchenstrafen geschützt und von den Herren des Laienadels eidlich anerkannt werden mußte¹⁴. Die Nachricht ist in vieler Hinsicht auffällig und in Einzelheiten ohne jeden Zweifel durch Mißverständnisse des 13. Jahrhunderts entstellt, ihr wesentlicher Kern jedoch scheint unantastbar¹⁵. Für die beteiligten Metropoliten sind Namen nicht genannt; das Fehlen des Erzbischofs von Lyon verweist jedoch auf die Zeit nach dem Tode Burkards II. (22. Juni 1030 oder 1031), des Halbbruders Rudolfs III. und somit Onkels von Hugo, der als eifriger Vorkämpfer der Gottesfriedensbewegung im französisch-burgundischen Grenzraum hervortritt (etwa auf den Synoden von Verdun-sur-le-Doubs 1019/21 und zu Anse 1025). Das würde als Partner Hugos für Vienne auf Leodegar (etwa 1031–1060) verweisen, für Besançon auf Hugo von Salins (1031–1066), den nachmaligen burgundischen Kanzler Heinrichs III.; da es nach dem Tode Burkards II. in Lyon zu längeren Wirren über die Nachfolge kam^{15a}, würde sich das Fehlen eines dortigen Partners am besten erklären, wenn die Synode bei Lausanne vor deren Beendigung angesetzt werden dürfte. Diese Klärung ist chronologisch gleichfalls nicht eindeutig fixierbar; daß sie Ende 1032 noch nicht abgeschlossen war, darf jedoch angenommen werden. Die Wochen oder Monate nach Rudolfs Tod würden aber auch das Ungewöhnliche am besten erklären, daß ein Bischof Erzbischöfe zu einer Zusammenkunft bittet. Daß Burgund unruhigen Zeiten entgegenging, konnte damals niemand bezweifeln; ganz sicher war Eile geboten. Hugo aber als

¹¹ Otto v. Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris* II 48 (ältere Zählung: II 29; S. 155, 13 ff. Waitz-v. Simson): *illius Burgundiae . . . , quae olim a Rodulfo rege imperatore Heinrico Conradi filio cum testamento relicta regnum erat*; vgl. Hugo Flav., *Chron.* (SS VIII, 364): *tercium Heinricum imperatorum quem Rodulfus rex . . . , quia erat absque liberis, ut nepotem suum heredem regni Burgundiae instituit*; ebd. S. 401, nach obiger Deutung nicht widersprechend, sondern ergänzend: *Rodulfus Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit*. Vgl. noch unten S. 74–77.

¹² Oben S. 35 Anm. 11.

¹³ *Chron. Ep. Laus.*, S. 32 f. Roth; SS XXIV, 798 f.

¹⁴ Dazu allgemein: Hartm. Hoffmann, *Gottesfriede und Treuga Dei* (Stuttgart 1964).

¹⁵ Ich hoffe, darauf ausführlich zurückzukommen. Vgl. noch unten S. 60 u. 61 f.

^{15a} Oben S. 30 Anm. 39.

Sohn des verstorbenen Königs mochte sich in besonderer Weise für die Landstriche, die von Natur Hauptschauplatz bevorstehender Kämpfe werden mußten, verantwortlich fühlen, auch wenn er für seine Person von der Nachfolge im Königtum doppelt, als Bastard wie als Kleriker, ausgeschlossen war. Überdies hatte er die Möglichkeit, in Sachen öffentlicher Friedenswahrung auch in seiner Eigenschaft als Graf des Waadtlandes zu amtieren.

Träfe dies alles zu, so hätten wir hier einen besonders charakteristischen Fall für das Eintreten der Kirche in die Lücke, die eine versagende Staatsgewalt aufklaffen ließ, wie es ja allgemein für diese Gottesfriedensbewegung Frankreichs und Burgunds gilt. Leider sind Einzelheiten der getroffenen Friedensregelung nicht bekannt. Darf von einem wenig älteren Schwurformular ausgegangen werden, das etwa ein Jahrzehnt vorher im Viennois und dessen Nachbarschaft für den Laienadel benutzt worden ist¹⁶, also im unmittelbaren Amtsbereich eines der beteiligten Kirchenfürsten, so war der besondere Schutz außer auf Kirchen, Kirchengut und Geistlichkeit sowie Pilger vor allem auf die breiten Schichten der wehrlosen Landbevölkerung ausgedehnt. Verstärkte Einschränkungen der Waffentätigkeit wären für die große Fastenzeit vorgesehen worden, falls der vermutete Ansatz stimmt, zunächst also für die Spanne von der zweiten Februarhälfte bis Anfang April 1033, mithin für eine relativ nahe Zukunft, während der sich mancherlei beruhigen mochte, was sonst unmittelbar zum Ausbruch zu kommen drohte; allgemeingültige Regelung und konkreter Anlaß hätten sich bemerkenswert miteinander verbunden. Leider ist die Quellenlage so unklar, daß sie lediglich den Hinweis auf diese Möglichkeiten als solche gestattet; sie genügt kaum zu bestimmter Hypothese.

Undeutlich bleibt auch die Rolle Odos in dieser ersten Übergangszeit, jedenfalls in den verfolgten Zielen. Klar ist jedoch der allgemeine Verlauf. Schon zu Lebzeiten Rudolfs hatte der Graf versucht, im Lande eine Partei zu seinen Gunsten zu bilden¹⁷. Die Todesnachricht dürfte ihm relativ rasch zugegangen sein, und es scheint, daß er mit schnellem Einmarsch reagierte, vielleicht in bewußter Ausnutzung des Umstandes, daß Konrad zur Zeit weit im Osten militärisch gebunden war, was dem rührigen Mann wohl bekannt sein konnte¹⁸. Da sein französischer Besitz vom Königreich Burgund durch die Bourgogne getrennt war, setzt dies ein Einverständnis mit dem Herrn dieses Landes voraus, König Roberts II. von Frankreich gleichnamigem Sohn, der dieses Herzogtum erst im Vorjahr übernommen hatte: der jüngere Bruder und Rivale des neuen Königs hatte Grund genug, sich Odo dankbar zu erweisen, der in der noch kaum abgeschlossenen Auseinandersetzung um die Nachfolge in diesem westlichen Nachbarkönigreich seine Kandidatur unterstützt hatte¹⁹. Die Streitmacht,

¹⁶ Hoffmann 47 f. in Abweisung älterer Phantasien, die diesen Eid mit der Synode von Anse 1025 und speziell mit Graf Humbert in Verbindung bringen wollten.

¹⁷ Oben S. 32.

¹⁸ Vgl. bes. die Formulierungen bei Wipo, c. 29 (S. 47, 18 ff.), sowie in Ann. Sangall. mai. und bei Herm., jeweils 1032 (S. 92 bzw. 96 Bresslau).

¹⁹ Vgl. oben S. 48 f., unten S. 61 und 62.

mit der Odo in das begehrte Land einrückte, wurde von Zeitgenossen als stark empfunden²⁰, doch ist dies selbstverständlich ein relativer Begriff: hatte er ein- oder zweihundert Gewappnete zur Verfügung, so war dies wahrscheinlich schon viel²¹.

Trotzdem erzielte der Graf eindrucksvolle Erfolge. Er «erlangte» (*optinuit*) die Städte und Burgen im burgundischen Juragebiet und darüber hinaus bis zum Großen St. Bernhard²², «sei es mit List, sei es mit Waffengewalt»²³; das heißt, er brachte von der Hauptverkehrsachse zwischen dem Pariser Becken und Italien, von der seine Champagne bereits wesentliche Teile beherrschte, auch noch den Abschnitt in seine Gewalt, den die Grenzen Burgunds einschlossen, den wichtigsten von allen²⁴. Damit schnitt er zugleich den Hauptteil des Königreichs, eingeschlossen die südwärts dieser Achse sitzenden Anhänger Konrads, von der Verbindung nach Norden hin ab²⁵. In Deutschland wurde naturgemäß besonders beachtet, daß Odo die beiden festen Plätze Neuenburg und Murten, wenige Tagereisen von der Reichsgrenze entfernt, an sich zu bringen wußte²⁶. Vor allem im zweiten Falle setzt das ein Ausgreifen auf der Nebenachse voraus, die von Lausanne nordostwärts über Payerne nach Solothurn und Basel führte²⁷: wahrscheinlich war Murten auf dieser Route Odos am weitesten vorgeschobener Posten. Doch auch Martigny und Aosta, die beiden Talstationen, zwischen denen die Paßstraße des Großen St. Bernhard verlief, werden ausdrücklich unter seinen «Erwerbungen» genannt²⁸. Das war ein Schachzug gegen Überraschungen aus Reichsitalien. Odo operierte jedoch auch in eigener Person weit im Süden der genannten Hauptverkehrsachse: er belagerte Vienne²⁹. Das zeigt einerseits, daß er dort, im Einflußbereich der Königinwitwe Irmgard³⁰, Widerstand fand: begehrte Tore öffneten sich nicht mehr von selbst. Andererseits setzt es den Besitz von Lyon voraus, da das Viennois von Odos Basis her auf anderem Wege nicht zu erreichen war. Gebot der Prätendent aber im Jura (also auch in der Franche-Comté, aber etwa auch in dem alten königlichen Pfalzort Orbe) und am Großen St. Bernhard, in Neuenburg, Murten und Lyon, so ist anzunehmen, daß auch das geographische Bindeglied, das Gebiet um den Genfer See, sich seinem Zugriff nicht zu entziehen vermochte, vor allem Lausanne und Genf mit der Landverbindung von der beschriebenen Haupt-

²⁰ Ann. Sangall. mai., a. a. O.: *valida manu*.

²¹ Vgl. Kahl 328.

²² Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 45 f.): *irrupit fines Burgundiae optinuitque civitates et castella usque ad Jurum et montem Jovis*. Die deutschen Quellen neigen demgegenüber zur Verharmlosung dieses Erfolges.

²³ Wipo, c. 29 (S. 47, 10 f.): *seu dolo seu bello*.

²⁴ Oben S. 17.

²⁵ H. E. Mayer, VuF X (1965) 58 f.

²⁶ Vgl. Herm. 1032–1034; Ann. Sangall. mai. 1033; Wipo, c. 30 u. 32 (S. 97, 2. 16. 28; bzw. S. 92, 19 f.; bzw. S. 49, 20; S. 51, 15).

²⁷ Oben S. 18.

²⁸ Bresslau, Jahrb. II, 110 m. Anm. 4.

²⁹ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 47).

³⁰ Oben S. 26, unten S. 62 Anm. 51.

straßenachse nach Lyon hin³¹. Diese gesamte, beträchtliche Expansion aber muß sich auf wenige Monate zusammengedrängt haben, denn schon im nächsten Sommer, wenn nicht bereits im Frühjahr³², entfaltete Odo eine neue militärische Aktivität unmittelbar gegen das Reich auf lothringischem Felde, weit abseits von Burgund, an dessen Freigabe er dabei in keiner Weise dachte³³. Wir stehen damit vor einer militärischen Kraftentfaltung unter primitiven Verkehrsverhältnissen mit geringer Streitmacht, die von modernen Vorstellungen her unverständlich ist. Wie war sie möglich?

Das umschriebene Gebiet war zu kontrollieren, wenn Odo die Städte und wichtigsten Burgen einigermaßen fest in der Hand hielt, die schwerlich allzu dicht gesät waren. Auch für eine derart «punktuelle» Beherrschung aber ist ausgeschlossen, daß sie allein mit den eigenen Kräften des Grafen erreicht werden konnte: das gestattete weder die verfügbare Zahl noch die verfügbare Zeit. Mochte Odo auch von der verhängnisvollen Sechwochenfrist deutschen Heerfolgerechtes unabhängig sein³⁴ – die Wehrverfassung des europäischen Mittelalters, erwachsen aus einer spezifischen Bevölkerungs- und Sozialstruktur, erlaubte nirgends eine militärische Besetzung fremden Landes auf Dauer mit Männern, die dafür langfristig ihrem Heimatgebiet entzogen werden mußten. So mag es nicht von ungefähr sein, wenn ein allerdings nicht gleichzeitiger Gewährsmann, Hugo von Flavigny, Odo geradezu «häufigere Einfälle» (*frequentes irruptiones*) in Burgund nachsagen will³⁵: vielleicht war er für die eigene Aktion tatsächlich auf relativ kurze Unternehmungen angewiesen, in verschiedenen Stoßrichtungen, mit wechselndem Aufgebot. Dabei mochte er dann Unterwerfungen und Geiseln entgegennehmen, Bündnisse schließen, Parteigänger in maßgebliche Stellungen lancieren: die Sicherung des Gewonnenen auf Dauer war im wesentlichen nur mit landeseigenen Kräften möglich, die sich Odos Sache zu eigen machten – nicht zufällig wird später beim Siege Konrads nirgends von *Francigenae* oder *Francorum exercitus* gesprochen, die der Kaiser aus dem Lande getrieben hätte³⁶, nicht einmal von Odo selbst, sondern allein von Parteigängern (*fautores*) des Prätendenten, die ein solches Schicksal erlitten³⁷. In dieser Herrschaftsstruktur lag ein erheblicher Un-

³¹ S. oben S. 17. Konrad II. vermochte Anfang 1033 unter Umgehung Murtens nur bis Payerne vorzudringen (unten S. 69, vgl. 78 f.). Die von obiger Ansicht abweichenden Ausführungen von Büttner, DA 7 (1944) 90, vermag ich mit dem Quellenbefund nicht in Einklang zu bringen.

³² Bresslau, Jahrb. II, 86 f.

³³ Vgl. unten S. 83.

³⁴ Vgl. oben S. 37 mit Anm. 16.

³⁵ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 45).

³⁶ Vgl. demgegenüber etwa die Berichterstattung über die Kämpfe gegen Odo in Lothringen 1037 bei Sigeb. Gembl., Chron. (SS VI 357, 40 ff.). – Außerhalb der Berichterstattung über die eigentlichen Kämpfe schreibt Wipo, c. 1 (S. 12, 15) in sehr summarischem Rückblick: *Chuonradus imperator animoso impetu Francos Latinos hostiliter ex ea* (sc. Burgundia) *ieicit*. Krieger aus Odos Stammland waren selbstverständlich stets in seiner Streitmacht vertreten; wir hören aber nichts über ihren Prozentsatz unter denen, die die Ansprüche des Prätendenten im Lande selbst auf Dauer vertreten sollten, und Wipo fügt im gleichen Atem hinzu: *belloque eam* (Burgundiam) *subiugavit*.

³⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 17). Unmittelbar vorher für die Besatzung Murtens: *milites*. Der Ausdruck ist im Hinblick auf die Herkunft völlig neutral. – Über Odo noch unten S. 87 f.

sicherheitsfaktor: trat, wie es hier schließlich geschah, ein Stärkerer auf, der günstigere Bedingungen zu bieten vermochte, so bestand Gefahr, daß er die Kräfte aus dem Lande selbst, die die Stützen des Gegners bildeten, zu sich herüberziehen könnte, und dann mußte dessen Stellung zusammenbrechen.

Die grundlegenden Strukturbedingungen der Zeit hatten demnach einschneidende Konsequenzen für den Prätendenten, nicht weniger aber für das betroffene Königreich selbst. Sah Odo sich in seinem Vorgehen weithin auf einheimische Kräfte eines Landes angewiesen, in dem es von vornherein, mindestens seit Basel, eine anderweitig festgelegte Gegenpartei gab, so mußte sein Einmarsch weit mehr, als dies unter Bedingungen neuerer Zeiten normalerweise gegolten hätte, in diesem Land eine Situation auslösen, die als bürgerkriegsähnlich zu bezeichnen ist. Das Zeitalter feudaler Herrschaftsbildung war allenthalben voll aufgehäufter Spannungsmomente rein regionaler, ja lokaler Art. Gänzlich anderen Ursprungs, erhielten sie nun Gelegenheit, sich mit den Problemen großer Politik zu verquicken, sich an ihnen gleichsam aufzuladen, neu und verstärkt zu entzünden; einheimisches Fehdewesen mußte im Schatten des Ringens der Großen den mächtigsten und unangenehmsten Auftrieb erhalten. Von hier aus würde erst recht verständlich, wenn einflußreiche Männer der Kirche sich gerade an der Schwelle solcher Aussichten bemüht hätten, wenigstens die Gegenmittel, die die Gottesfriedensbewegung bot, möglichst schon im voraus zu aktivieren – gerade die Männer, von denen in diesem Zusammenhange zu reden war³⁸: der einzige Sohn des Königs, der noch auf dem Sterbelager erneut offen gegen Odo optiert hatte; neben ihm der Primas des Königreichs, der dem Prätendenten, als er Einlaß begehrte, die Tore seiner Stadt verschloß³⁹; nicht zuletzt auch der Erzbischof von Besançon, natürlicher Gegenspieler eines regionalen Machthabers, den wir uns mit an erster Stelle unter den Verbündeten Odos zu denken haben: des Grafen Rainald, wichtigsten Herrn in der Franche-Comté, der als Sohn Otto-Wilhelms zum Gegner deutscher Herrschaft, Förderer ihres einzig ernsthaften Gegenspielers wie wenige prädestiniert scheint, im Lande selbst aber bestrebt sein mußte, daß das Erzbistum nicht als Exponent eigenständiger Herrschaft emporkam⁴⁰. Die kirchliche Initiative erhielte, falls zu Recht in diesen Zeitzusammenhang hineingestellt, von hier aus sogar einen politischen Akzent gegen Odo, gut stimmend zu der längst festgestellten Wahrscheinlichkeit, daß der burgundische Episkopat, das Reichskirchensystem Deutschlands als erstrebenswertes Wunschbild vor Augen, ohnedies ein natürlicher Verbündete Konrads gewesen sein dürfte.

Wer waren demgegenüber die Anhänger Odos? Auch das läßt sich nur erraten.

Von Graf Rainald war schon die Rede: er zeigte sich noch unter Heinrich III. als ungetreuer Vasall⁴¹. Hielt er 1032 dem Rivalen Konrads die entscheidende Einfallsstraße von Frankreich nach Burgund hinein offen, so schuf er eine wesentliche Vor-

³⁸ Oben S. 56 f.

³⁹ Oben S. 30, unten S. 62 f.

⁴⁰ Bresslau, Jahrb. II, 44 f., vgl. oben S. 28 f.

⁴¹ Steindorff I, 218.

aussetzung für den raschen Erfolg, der umgekehrt gegen seinen Widerstand undenkbar bleibt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen jedoch zwei Männer, deren Unterwerfung unter Konrad erst 1034 unter stärkstem militärischem Druck erfolgte und in Deutschland solche Beachtung fand, daß sie mit Namensnennung aufgezeichnet wurde⁴². Graf Gerold von Genf, einer der Großneffen Rudolfs III.⁴³, mochte sich Odo in Verwandtschaft näher verbunden fühlen als den entfernteren deutschen Vettern; umgekehrt wird der Prätendent ihn als den Herrn der wichtigen Verbindung vom Genfer See nach Südwesten, von Hoch- nach Niederburgund⁴⁴, besonders umworben haben – es mag damit zusammenhängen, daß er einmal nicht Graf, sondern *princeps* jener Gegend genannt wird⁴⁵. Mehr zu sagen ist über den zweiten, dessen Rolle in dem ganzen Spiel vielleicht ganz besondere Bedeutung gewann: Burkhard, Bischof von Aosta und Propst der alten königlichen Abtei St-Maurice-d'Agaune⁴⁶, damit von entscheidendem Einfluß auf die Paßstraße über den Großen St. Bernhard, zu der der Aufstieg sich gerade bei dieser Abtei leicht versperren ließ⁴⁷; überdies der Mann, der sich mit angeborener Rücksichtslosigkeit in den Nachfolgewirren um den Erzstuhl von Lyon durchgesetzt hatte, die dem Ausbruch der burgundischen Thronfolgekrise zeitlich annähernd parallel liefen⁴⁸. Seine Parteinahme erklärt daher nicht nur den vermutlich reibungslosen Anschluß dieser Rhonemetropole an Odo, sondern wohl auch die überraschendste unter allen «Erwerbungen» des Grafen, eben die von Aosta zu einer Jahreszeit, die für die Paßhöhe des Großen St. Bernhard (2472 m) schon winterlich gewesen sein muß⁴⁹. Der Vormarsch einer kämpfenden Truppe unter solchen Bedingungen wäre zeitraubend und verlustreich gewesen. Offenbar hat Burkhard dem Verbündeten beides erspart, indem er sich für Unterstützung seiner eigenen Prätensionen beizeiten offen für ihn erklärte. Ein Schlaglicht scheint hier kurz einmal auf den Politiker Odo zu fallen, der diesen Mann und überhaupt die Vorgenannten, eingeschlossen Herzog Robert von der Bourgogne, im entscheidenden Augenblick auf seiner Seite hatte. Der Aufwand an Mitteln, die der Prätendent noch zu Lebzeiten Rudolfs an burgundische Magnaten verteilt hatte, war doch nicht so von vornherein vergebens, wie der ihm ungünstig gesinnte Rodulfus Glaber uns ex eventu glauben machen will⁵⁰. Die Nichtbeteiligung eines Erzbischofs von Lyon an den angedeuteten Gottesfriedensbestrebungen aber würde von dieser Parteinahme Burkhards her auch für den Fall verständlich, daß die dortige Nachfolge-

⁴² Unten S. 88.

⁴³ Oben S. 50.

⁴⁴ Oben S. 17, vgl. 16.

⁴⁵ Wipo, c. 32 (S. 51, 12 f.).

⁴⁶ Bresslau, Jahrb. II, 57 m. Anm. 1; Poupardin 330 Anm. 2.

⁴⁷ Vgl. H. E. Mayer, VuF X (1965) 58.

⁴⁸ Oben S. 30 Anm. 39, vgl. S. 61.

⁴⁹ Im Hinblick auf Rudolfs Todesdatum (oben S. 54) wäre für eigene Operationen Odos in dieser Gegend frühestens das Septemberende in Betracht gekommen.

⁵⁰ Rod. Glaber III, 9, 37 (S. 86 Prou).

krise schon entschieden war, als die Synode bei Hugos Bischofsstadt zusammentrat.

Ersten erkennbaren Widerstand fand Odo, wie angedeutet, vor dem alten niederburgundischen Reichszentrum Vienne. Die Chronologie ist völlig unklar: der Vorstoß kann durchaus etwa der gleichen Zeit angehören, in der Konrad seinen ersten Gegenfeldzug nach Burgund unternahm. Jedenfalls aber endete die Belagerung dieser zweiten Rhonemetropole mit einem bemerkenswerten Kompromiß, für den man sich als Partner wieder in erster Linie Erzbischof Leodegar zu denken hat, besonders, wenn die Königinwitwe Irmgard zur fraglichen Zeit diese Stadt bereits verlassen hatte, um ihre mühsame Huldigungsreise zu Konrad auf Umwegen anzutreten, Odo und all seinen Straßensperren zum Trotz⁵¹. In diesem Kompromiß verpflichtete sich Vienne zum *foedus*, also zur Parteinahme für Odo, unter der Bedingung (*ea conditione*), daß er bis zu einem bestimmten – leider ungenannten – Termin seine förmliche Wahl und Krönung in den Mauern der Stadt zustandebrächte (*ut praestituto termino in eadem urbe rex appellari et coronari debuisset*)⁵². Das bedeutet entweder ein befristetes Bündnis, das erlosch, wenn die gestellte Bedingung nicht zeitgerecht erfüllt wurde, oder aber – und hier vielleicht eher – eine Verpflichtung Viennes zu einstweiliger Neutralität, die im Erfüllungsfalle förmlicher Unterwerfung zu weichen hatte, während Fristversäumnis durch den Prätendenten der Stadt die unbeschränkte Handlungsfreiheit zurückgeben sollte. Von Odos Voraussetzungen her mochte das durchaus als erfüllbar scheinen, denn zu allem, was er von Norden her gewonnen hatte, durfte er auf das rechnen, was die Verwandten seiner französischen Freunde, der Königinmutter Konstanze und Herzog Roberts, nämlich die beiden provenzalischen Markgrafenlinien, an Unterstützung etwa erübrigen sollten: mochte die Reichsgewalt Burgunds samt ihrem Träger diesen Herren normalerweise auch gleichgültig sein, mochte vollends gar ein bloßer Prätendent ganz sicher keinen bewaffneten Einsatz für seine Belange von ihnen erwarten dürfen – immerhin ließen sie in ihrem Hoheitsbereich schon im Januar 1033 geradezu nach Königjahren Odos datieren⁵³. Das geht weiter als an jeder anderen Stelle des Königreichs, selbst im Einflußbereich Burkards von Lyon, wo nur der Kampf Odos um den Anspruch auf das Königtum gelegentlich Eingang in eine Datierungsformel fand⁵⁴. Es setzt zwar nicht unbedingt einen allgemeineren Wahlakt voraus und erst recht keine vollzogene Herrscherweihe⁵⁵, aber jedenfalls eine rechtsverbindliche Anerkennung durch diese Magnaten bzw. Huldigung durch ihre Beauftragten. Zumindest dieser Stimmen war Odo daher

⁵¹ Unten S. 79 f. Über Vienne als mutmaßlichen Witwensitz Irmgards: *Bresslau*, Jahrb. II, 16 m. Anm. 4; *Poupardin* 158 m. Anm. 2, vgl. oben S. 26.

⁵² Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 47 f.); so eigenartig, daß trotz offensichtlicher Verwirrung des weiteren Zusammenhangs nicht an Erfindung zu denken ist.

⁵³ Vgl. z. B. *Bresslau*, Jahrb. II, 16 f.; *Landsberger* 50 f.; *Flach* 426; auch *Poupardin* 154–158, *passim*.

⁵⁴ *Bresslau*, Jahrb. II, 17 Anm. 2.

⁵⁵ Wipo spricht c. 2–3 von Konrad II. als *rex* auch schon für die Zeit zwischen vollzogener Wahl und der folgenden Herrscherweihe.

sicher, wenn es noch einmal zu einem förmlichen Wahlgang kam, und das heißt: auch der Stimmen aller, die in großer Zahl von diesen Markgrafen abhängig waren, also der Erzbischöfe von Arles, Aix und Embrun mit ihren zusammen 18 Suffraganen und einer Reihe besonders angesehener Klosterprälaten, von untergeordneten oder abhängigen kleineren weltlichen Herren zu schweigen. Von den verbleibenden Magnaten Burgunds aber gehörte der größte Teil zum Bereich der Vienner Kirchenprovinz, und der Prätendent mag sich vorübergehend der Hoffnung hingegeben haben, die Einstellung des militärischen Widerstandes durch den Metropoliten werde dort nach allem, was er sonst schon erreicht hatte, ihren Eindruck nicht verfehlen. Wie Leodegar seinerseits den Pakt ansah, ist eine andere Frage. Es wurde angedeutet und ist später noch genauer zu zeigen, daß so wichtige Repräsentanten des Landes wie die Königinwitwe Irmgard und auch Graf Humbert, ihr Vogt, in fruhem Stadium eindrucksvolle Schritte unternahmen, um sich demonstrativ auf die Seite Konrads zu stellen. Auch sie gehörten kirchlich zur Erzdiözese Vienne. Wußte Leodegar von den geplanten oder gar schon eingeleiteten Maßnahmen, die es Odo unmöglich machen mußten, die gestellte Bedingung zu erfüllen, so war für ihn das ganze Abkommen praktisch eine Vertröstung des Gegners auf St.-Nimmerleinstag: ein kluger Schachzug, durch den er zunächst unmittelbaren Schaden von seiner Stadt billig abgewendet hätte, um doch zugleich, wennanders Odo wider Erwarten seiner Forderung trotz allem zu genügen vermochte, für einen Präzedenzfall zu sorgen, auf den sich für die Zukunft vielleicht ein Krönungsprivileg Viennes aufbauen ließ⁵⁶. Odo hätte sich dann von Leodegar auch als Politiker übertrumpfen lassen, schon bevor Konrad ihm endgültig den Meister zeigte.

Bis hierher, im äußeren Ablauf, ist die Geschichte des Prätendenten einigermaßen klar. Nicht auf den ersten Blick durchsichtig wird das Bild, das scheinbar divergierende Quellenangaben von seinen politischen Zielen wecken.

In den Verhandlungen vor Vienne war offenkundig von förmlicher Königserhebung die Rede, und dasselbe gilt für die Absprachen, welche die herangezogenen Datierungsformeln aus der Provence spätestens für die Jahreswende 1032/33 mit den dortigen Markgrafen voraussetzen. Aber in welchem Sinne sollte Odo *rex* sein oder werden: als Unterkönig des deutschen Herrschers wie Rudolf III. – oder gegen das Reich, kraft erneuerten Anspruchs Burgunds auf unmittelbare Eigenständigkeit?

⁵⁶ Es ist unerfindlich, wieso *Bresslau* glaubt, Leodegar habe durch diesen Vertrag für den Fall eines «Obsiegens» Odos erreicht, daß «Vienne die Stellung als ... Krönungsstadt zurückgewann» (Jahrb. II, 17; Sperrung von Kahl). Soviel ich sehe, ist eine Krönung in Vienne vor 1032 ebenso unerweislich wie unwahrscheinlich, nachher einzig zu 1178 für die Gemahlin Barbarossas bezeugt (Radulf. de Diceto, *Ymag. Hist.*, Bd. I, 427 Stubbs). Außerdem findet *Viennia in Burgundia* sich als Krönungsmetropole nur noch in der spätmittelalterlichen Überlieferung des burgundischen Krönungsordo genannt, vielleicht lediglich zur Proklamation eines Anspruchs, der mit allgemeineren, damals jedoch schon überwundenen Primatsansprüchen des dortigen Erzstuhles zusammenhängen mag (vgl. unten S. 71 Anm. 21). Über das Scheitern der Krönungspläne Odos s. unten S. 66.

Nicht zuletzt aber: hat dem Grafen das in den Verhandlungen mit Vienne erörterte Ziel von Anfang an vor Augen gestanden, oder hat sich unter dem Eindruck von Erfolgen, die so selbst er nicht erwartet haben möchte, auch in ihm eine Entwicklung vollzogen?

Wipo begleitet den Einmarsch Odos in Burgund mit der merkwürdigen Glosse, er habe nicht gewagt, sich zum König zu machen, gleichwohl aber das Königreich nicht fahren lassen wollen (*nec se regem ausus est facere, nec tamen regnum dimittere*)⁵⁷. Das deutet ein auffälliges Zaudern an, zumindest für das Anfangsstadium, für die Zeit, in der Odo sich noch stärker im Gesichtskreis eines deutschen Quellenautors bewegte. Wipo ist gerade in diesem Kapitel bestrebt, den Prätendenten gegenüber dem wohlerworbenen Anspruch der Salier möglichst ins Unrecht zu setzen⁵⁸. Die Nachricht, daß Odo nicht unmittelbar nach dem Königtum griff, läuft dieser Tendenz zuwider; sie unterliegt daher nicht dem Verdacht willkürlicher Erfindung – man wird sie dem Autor abnehmen müssen. Damit verträgt sich auffällig gut ein jüngerer Bericht lothringischen Ursprungs, der, in allem hier Wesentlichen wörtlich übereinstimmend, fast gleichzeitig in der Weltchronik des Sigebert von Gembloux († 1112) und in einer 1095 abbrechenden Geschichte des Laurentiusklosters zu Lüttich aus der Feder des nachmaligen Abtes Rupert von Deutz auftaucht, vielleicht von beiden aus gemeinsamer, sonst unbekannter Quelle geschöpft⁵⁹. Dort heißt es, Odo habe das Reich König Rudolfs, seines Oheims, von Kaiser Konrad, der dabei fälschlich sein «Neffe» (*nepos*) genannt wird, «zurückerbeten», um es «unter ihm zu regieren» (*regnum Rodulfi ... a Cuonrado imperatore ... repetens, ut sub eo regat Burgundiam efflagitat*); Rupert allein fügt hinzu, der «König», wie es auffälligerweise heißt – ist gemeint: er (Konrad) «als König», nämlich Burgunds, kraft der vorher mitgeteilten Übergabe durch Rudolf? – habe ihm dies abgeschlagen (*quod cum ei rex negasset*)⁶⁰. Das deutet einen Versuch Odos an, auf dem Boden des Baseler Vertrages zu einem Arrangement zu kommen, und liefert damit vielleicht einen Grund für das nach Wipo festgestellte Zaudern, nämlich die, wenngleich widerwillige, Anerkennung des besseren Rechtes der salischen Gegenspieler, wie es dieser Vertrag begründet und Rudolfs letztwillige Handlung vom Sterbebett aus bekräftigt hatte. Das wäre beachtlich für die Beurteilung der juristischen Ausgangssituation. Wenn Odo trotzdem «das Königreich nicht fahren lassen wollte» und sogar möglichst weite Teile seiner faktischen Herrschaft unterwarf, dann ist das auf diesem Hintergrund wohl am besten zu verstehen aus dem Wunsch, sich für künftige Verhandlungen zunächst einfach ein genügend beachtliches Faustpfand zu sichern.

⁵⁷ Wipo, c. 29 (s. Anm. 63).

⁵⁸ Wipo, ebd. im weiteren Text (oben S. 35 Anm. 11).

⁵⁹ Sigeb. a. 1036 (!), SS VI, 357; Ruperti Chron. mon. S. Laur. Leod., c. 29 (SS VIII, 272); an zweiter Stelle vom Herausgeber als Entlehnung aus Sigeb. aufgefaßt, doch beschränken sich die Ankläge auf diesen einen Sachzusammenhang. Vgl. dazu *Landsberger* 49 Anm. 168. Nicht zugänglich war *H. Silvestre, Le Chronicon sancti Laurentii Leodiensis* (1952).

⁶⁰ Texte wie vor. Anm.

Lassen sich die Vorstellungen, mit denen Odo diese Verhandlungen aufnahm, noch weiter präzisieren? Selbst die lothringische Nachricht braucht mit dem *sub eo regnare* einen Ausdruck, der nicht notwendig auf den Wunsch nach förmlicher Erhebung zum Königsrang hindeutet, sondern möglicherweise nur den nach Einsetzung in die faktische Ausübung königlicher Herrschaft unter Konrads Oberhoheit. Der vorher zitierte Satz Wipos aber wird fortgesetzt mit einer Wendung, um die viel herumgerätselt worden ist: man berichte, daß Odo oft gesagt habe, er wolle niemals König werden, aber doch immer des Königs Meister sein (*quod numquam rex fieri, sed tamen semper magister esse regis vellet*)⁶¹. Es ist angenommen worden, Wipo vermenge hier die Zeiten und verlege, was Odo sehr wohl in den letzten Regierungsjahren Rudolfs gesagt haben könne, fälschlich in die Wochen der beginnenden Nachfolgeauseinandersetzung, für die dergleichen doch sinnlos sei⁶². Aber ist es das hier wirklich? Unmittelbar nach diesem Satz streicht Wipo die vollzogene Übertragung Burgunds durch Rudolf an Kaiser Konrad und König Heinrich heraus, über die Odo sich eigenmächtig hinweggesetzt habe⁶³. Dürfte man ganz konkret Heinrich, der auch sonst als testamentarisch bestimmter Nachfolger Rudolfs genannt wird⁶⁴, als den König ansehen, dessen «Meister» Odo zu werden gedachte, so gewonne dies aus der geschilderten Situation des kaum Fünfzehnjährigen im Augenblick des Ernstfalls einen ganz präzisen Sinn: Odo hätte dann für sich zunächst einfach die Regentschaft verlangt, die *rebus sic stantibus* kaum zu entbehren war, formell unbeschadet aller Titel und Rechte, welche die Salier durch ihr Abkommen mit Rudolf erworben hatten. Die Belehnung durch Konrad mit einem solchen Amt hätte den Prätendenten zwar auf einen minderen Rang unter den Mächtigen Europas zurückverwiesen, doch erreichte er sie, so sparte er den Kampf, sparte Mittel und Kräfte für andere Ziele, und das wäre ihm zweifellos gerade 1032/33, im Hinblick auf schwedende Auseinandersetzungen mit seinem königlichen Lehnsherrn in Frankreich, sehr zustatten gekommen⁶⁵. Zugleich hätte er damit am Kaiser eine Rückendeckung gewonnen, mit ihr die in jeder Doppelvasallität liegende Möglichkeit, die beiden Lehnsherrn gegeneinander auszuspielen; mithin eine erwünschte Sicherung gegen den Fall, der statt dessen bald eintrat, daß er zwischen sie beide geriet⁶⁶. Dies alles zu erreichen, wäre für den Augenblick viel gewesen; später konnte man weiter sehen. Den Saliern aber wäre bei alledem nichts geblieben als leerer Schein.

Daß ein solches Ansinnen vom Kaiser abgewiesen werden mußte, wann und wo immer es ihn erreichte, versteht sich nach Lage der Dinge von selbst. Hat Odo selbst

⁶¹ Wipo, c. 29 (S. 47, 13 f.).

⁶² Weingartner 16.

⁶³ Wipo, c. 29 (S. 47, 14 ff.). *Uodo ... magnam partem Burgundiae distraxit, licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinrico regi a Ruodolfo rege ... iam dudum confirmatum esset.*

⁶⁴ Oben S. 56 Anm. 11.

⁶⁵ Oben S. 53, unten S. 82–84 u. 88.

⁶⁶ Unten S. 82–84.

an die Möglichkeit der Durchsetzung solcher Ziele geglaubt, oder hat er sie nur zum Scheine verfolgt, um durch die erwartete Zurückweisung einer nur angeblich auf den deutschen Standpunkt eingehenden Verhandlungsbereitschaft ein desto besseres Alibi für weitergehende Schritte zu gewinnen? War sein Angebot ernst gemeint, so hätte er einen Mangel an Sinn für die Realitäten bewiesen; der Politiker, auf dem Felde der Taktik befähigt und erfolgreich⁶⁷, hätte vor höheren Anforderungen versagt. Selbst dann aber dürfte Odo im Verlauf seines Vordringens zunehmend auf Stimmungen in Burgund selbst gestoßen sein, die, deutscher Oberherrschaft prinzipiell abgeneigt, auch die Gültigkeit der Abmachungen von Basel, die ausreichende Legitimation Rudolfs zu den dortigen Zugeständnissen in Frage stellten. Spätestens diese Erfahrung dürfte ihn umgestimmt haben, so daß er sich schließlich – weit entfernt vom normalen Gesichtskreis deutscher Quellenautoren – offen als unmittelbarer Kandidat für das Königtum präsentierte. Dies wäre dann die Phase, die der Vertrag mit Leodegar und die anzunehmende Übereinkunft mit den provenzalischen Markgrafen beleuchtet; leuchtet und die anzunehmende Übereinkunft mit den provenzalischen Markgrafen; diese jüngere Konzeption allein wäre statt der vorübergehenden ersten auch bei einem Autor erfaßt wie Hugo von Flavigny, der berichtet, Odo habe sich widerrechtlich Königsherrschaft angemaßt, doch nach ihrer Legalisierung in einem wirklichen Königtum gestrebt (wie man sein: *sumpta tyrannide ad regnum cepit aspirare* wohl am besten übersetzt)⁶⁸, und es würde unnötig, darum zwischen ihm und den übrigen Quellen einen Widerspruch zu konstruieren.

Nichts allerdings spricht dafür, daß Odo die Vertragsbedingungen Leodegars erfüllt haben, daß ihm die Umwandlung seiner *tyrannis* in ein vollgültiges *regnum* gelungen sein könnte. Die erzählenden Quellen schweigen geschlossen davon, gleich welchen Ursprungs und welcher Tendenz⁶⁹. Hugo von Flavigny stellt sogar ausdrücklich fest, daß Odo vor der vorgesehenen Krönung den Tod fand⁷⁰; der Prätendent selbst führt in keiner der Urkunden, die von ihm seit 1032 vorliegen, den Königstitel⁷¹. Die ausgestreute Saat kam nicht zur Reife: nicht Odo, sondern erst sein Urenkel erlangte den Aufstieg zur Königswürde, und er auf weit abliegendem Schauplatz, in England: Stephan von Blois (1135–1152). Gegenüber Odo und Burgund besaß Kaiser Konrad offensichtlich den längeren Arm.

⁶⁷ Oben S. 61.

⁶⁸ Hug. Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 44). Die Stelle hebt nur *Weingartner* 16 m. Anm. 2 gebührend hervor.

⁶⁹ *Burgundionum regem* nennen ihn jedoch auffälligerweise die Annal. Altahens., a. 1037 (S. 21, 15 v. Oefele). Die Angabe bei *Poupardin* 154 Anm. 2, der Annalista Saxo bezeichne zu 1037 Odo als *regulus*, ist nicht verifizierbar (SS VI, 680 f.). Beachte oben S. 62 mit Anm. 55.

⁷⁰ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 48 ff.), unter irriger Annahme, dies sei vor Ablauf der gesetzten Frist geschehen.

⁷¹ *Landsberger* 51 m. Anm. 177. *Poupardin* 159 Anm. 3 erinnert daran, daß wir von Odo kein einziges Diplom für Burgund besitzen. Aber hätte ein Mann seines Ehrgeizes die sakral fundierte Rangerhöhung in den Urkunden für seine heimischen Herrschaftsgebiete übergangen?

Der deutsche Herrscher erhielt die Nachricht vom Eintreten des Ernstfalls vermutlich mehrere Wochen später als der Gegenspieler: Seligers Gesandtschaft traf ihn erst weit im Osten an, auf einem Feldzug gegen Polen, wahrscheinlich soeben begonnen, ohne daß es zu entscheidenden Ereignissen schon gekommen war¹. Ob die Burgunder auch schon Kunde von den ersten Schachzügen Odos mitbrachten, steht dahin. Auch ohne dies mußten die Probleme ihres Landes für den Kaiser mit einem Schlag alle anderen in den Schatten drängen: unversehens stand er vor der Aufgabe, nicht nur die eigenen, oberherrlichen Ansprüche zu sichern, sondern auch eine Übergangslösung zu finden, die auf die besondere Situation Heinrichs Rücksicht nahm, die den vertraglich erworbenen Nachfolgeanspruch des Sohnes wahrte, ohne dessen Person selbst, aber auch ohne das betroffene Land ungebührlich zu gefährden. Niemand wundert sich, daß Konrad den soeben begonnenen Feldzug so rasch wie möglich abbrach².

Konrad und Heinrich feierten Weihnachten 1032 nach ausdrücklichem Zeugnis gemeinsam in Straßburg; spätestens dort haben sie wohl die Beauftragten Odos erreicht. Vor allem aber sammelte der Kaiser im Umkreis der Bischofsstadt, so ungewöhnlich dies damals für Deutschland war, trotz der winterlichen Jahreszeit ein Heer und setzte es in Marsch nach Burgund: ein sehr handgreifliches Zeichen dafür, wie sehr ihm rasch entschlossenes Handeln geboten erschien.

Am 24. Januar weilte Konrad in Basel, dessen Bedeutung als Einfallsforte in das untergebene Königreich sich auch diesmal bewährte. Eine an diesem Tag dort ausgestellte Urkunde bezeugt die einzige Persönlichkeit aus der gesamten Begleitung des Kaisers, die mit Sicherheit namhaft zu machen ist, nämlich seinen Vetter Bruno, Konrads des Jüngeren Bruder, damals Leiter der italienischen Kanzlei, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgeschäft fiel, nachmals Bischof von Würzburg (1034–1045)³. Ob König Heinrich den Vater begleitete, ist nicht gesichert, so unmittelbar gerade die burgundischen Angelegenheiten ihn betrafen⁴. Nachzuweisen

¹ Bresslau, Jahrb. II, 9; abweichend Weingartner 18.

² Bresslau II, 10, noch auf dem Boden der älteren Annahme, Konrad habe nichts zu wahren gehabt als ein persönliches Erbrecht. – Zum Flg. allgemein bes. die im Lit. Verz. genannten Werke von Blümcke, Bresslau, Jacob, Kallmann, Poupardin, Weingartner sowie das Regestenwerk BA.

³ D. K. II, 186 (S. 248, 27); vgl. BA 192.

⁴ Gewöhnlich wird dies angenommen, doch fällt auf, daß Wipo in seinem Heinrich unmittelbar gewidmeten Werk ihn gerade in diesem Kapitel zwischen den Erwähnungen für Straßburg und Zürich, vor und nach dem Feldzuge, vollkommen übergeht; auch die Rückkehr aus Burgund wird nur für den Kaiser allein berichtet (c. 30). Einzig die Kapitelüberschrift: *Quod imperator cum filio suo Heinrico rege Burgundiam adiit*, legt die Teilnahme nahe; weder die Kapitelteilung noch die Überschriften können jedoch sicher auf Wipo selbst zurückgeführt werden (J. May, Über Wipo: Forschungen z. deutschen Gesch. 18, 1878, 623 f.; durch Bresslau, Einl. z. Ausg., S. LIII, m. E. nicht bündig widerlegt). Waffenfähig wurde Heinrich wohl nicht vor Juli 1034 (oben S. 55, unten S. 83, wozu Lit. S. 82 Anm. 1).

ist er erst wieder auf dem Hoftag in Zürich, der an Konrads Feldzug anschloß⁵. Das trifft merkwürdig zusammen mit dem, was sich für die folgenden kriegerischen Unternehmungen des Kaisers in Sachen des Königreichs feststellen läßt: für den Sommer 1033 ist ein gleichzeitiger anderer Auftrag des jungen Königs ausdrücklich nachweisbar⁶, für 1034 seine Teilnahme am Feldzug äußerst unwahrscheinlich⁷. Erst 1038, im Augenblick der förmlichen Herrschaftsübergabe, ist Heinrichs Anwesenheit auf burgundischem Boden klar bezeugt⁸. Wollte Konrad dem Sohn das Odium ersparen, sein künftiges Königreich vorher schon kriegerisch betreten zu haben, oder ging es einfach um bessere Sicherung seiner Person, deren Erhaltung für die weitere Behauptung dieses Landes erhöhte Bedeutung zukam? 1033 jedenfalls kann der junge König sehr wohl auf schwäbischem Boden in Grenznähe zurückgelassen worden sein, um nur für alle Fälle schnell erreichbar zu bleiben. Erst recht sind die übrigen Teilnehmer am Feldzug nicht zu benennen, nicht einmal die Anführer der wichtigsten Aufgebote; wir stehen hier vor einer absoluten Lücke in den schriftlichen Quellen, wie sie gerade im Hinblick auf den Schatz von Corcelles bedauerlich ist. Im allgemeinen scheint auch im Fall eines förmlich beschlossenen Reichskrieges, außer bei der Romfahrt, niemals die Gesamtheit der Reichsfürsten heerfolgepflichtig gewesen zu sein, sondern nur, wer zur weiteren Nachbarschaft des jeweiligen auswärtigen Kriegsgebietes gehörte⁹: dies ergab sich schon aus der Mittellage des Reiches in Europa, das ständig auf Störungen aus verschiedenster Richtung gefaßt sein mußte und sich daher nirgends zu stark entblößen durfte. Um die Jahreswende 1032/33 waren ganz zweifellos wesentliche Teile des damaligen Sachsen durch die polnische Frage gebunden, die seit dem Regierungsantritt Konrads nicht zur Ruhe gekommen war. Bayern hatte Böhmen und Ungarn zu überwachen, wo mehr oder weniger offen mancherlei gärte, was gleichfalls nicht im Sinn des Reiches sein konnte; die beiden Lothringen hatten schon als unmittelbare Grenznachbarn der Champagne vor Machenschaften Odos auf der Hut zu sein, ganz abgesehen davon, daß das Verhältnis des Kaisers zu Frankreich nach dem dortigen Thronwechsel von 1031 noch nicht völlig geklärt war. Das Aufgebot, das Konrad nach Burgund führen konnte, wird in erster Linie von den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten aus dem zentralen Herzogtum Franken, seinem eigenen Stammland, gestellt worden sein, das als einziges keine Außengrenze des Reiches zu decken hatte, dazu von denen Schwabens, wo seit dem Tode des stets unbotmäßigen Ernst, unter der Regentschaft Bischof Warmanns von Konstanz für dessen noch unmündigen Bruder und Nachfolger, die Reichstreue wieder die Oberhand hatte.

⁵ Wipo, c. 30.

⁶ Unten S. 83.

⁷ Bresslau, Jahrb. II, 108; vgl. auch Wipo, c. 32–33 sowie unten S. 86 mit Anm. 5.

⁸ Unten S. 95 f.

⁹ Nachweise bei Kabl, Register S. 983 s. v. *Heerfolgepflicht*.

Der Vormarsch führte von Basel auf der üblichen Route über Solothurn nach Payerne als der äußersten Station, die nach unserer Kenntnis auf diesem Feldzug erreicht werden konnte. Unterwegs mußte Murten als Stützpunkt Odos umgangen werden, während Neuenburg, gleichfalls vom Feinde besetzt, jenseits des Sees abseits lag. Konrad ließ also einen gefährlichen feindlichen Unruheherd in seinem Rücken bestehen: das zeugt für Zeitdruck, offenbar bedingt durch einen vereinbarten wichtigen Termin, von dem gleich zu sprechen ist; er mußte wohl auf den Tag genau eingehalten werden, um nichts zu versäumen. Umgekehrt waren die Gegner ihrerseits nicht in der Lage, dem kaiserlichen Heer den Weitemarsch zu verwehren, doch mag schon bald jenseits Payerne, vielleicht schon im Raum von Moudon, das Gebiet begonnen haben, das sich unter festerer Kontrolle des Grafen von Blois befand und daher für diesmal gemieden wurde.

Payerne, wie gesagt: das Peterlingen der Deutschen, war Sitz eines rudolfingischen Hausklosters, dessen etwas verwickelte Vorgeschichte hier nicht zu erörtern ist¹⁰. Seit den 960er Jahren stand es in Personalunion mit dem bedeutendsten Reformkloster der Zeit, Cluny in der Bourgogne, und zwar dergestalt, daß dessen Abt, zur Zeit der bedeutende Odilo (994–1048), gleichzeitig und unabhängig von seinem dortigen Titel nach Bedarf denjenigen eines Abtes von Payerne führte. In ottonischer Zeit hatte es zugleich in besonders enger Verbindung zum deutschen Herrscherhause gestanden, unbeschadet dieser Tatsachen jedoch noch unter Rudolf III. vielfach Pfalzfunktion für den burgundischen König zu erfüllen gehabt.

An dieser Stätte kam es am Freitag, dem 2. Februar 1033, zu einem wichtigen Staatsakt. Es war das Kirchenfest Mariae Reinigung oder Lichtmeß, mithin ein Hauptfeiertag dieses Klosters, das sein althergebrachtes Patrozinium der hl. Jungfrau auch unter Cluny beibehalten hatte¹¹. Dieses Zusammentreffen ist schwerlich ein Zufall, es entspricht offenbar einem System konradinischer Politik, nachweislich befolgt auch bei dem wichtigen Genfer Akt von 1034¹², mit hoher Wahrscheinlichkeit auch 1038 in Solothurn¹³. Das gibt einen wichtigen Hinweis: die Versammlung dieses Tages wird nicht kurzfristig improvisiert, sie wird von längerer Hand vorbereitet gewesen sein. Es muß einen Botenverkehr von Deutschland, etwa von Straßburg her nach Burgund gegeben haben, der trotz der Besetzung von Murten und Neuenburg durch Odo weiter nach Süden vorzudringen vermochte.

Der Staatsakt, dessen Teilnehmer außer Konrad wieder ungenannt bleiben, wird

¹⁰ H. E. Mayer, DA 19 (1963), bes. 70–75 m. älterer Lit., aus der, auch für die weitere Entwicklung, hervorzuheben Egger, *passim*; H. Hüffer, ZSchwKiG 15 (1921) 124–132. An jüngerer Literatur nachzutragen der von C. Martin herausgegebene Sammelband: *L'abbatiale de Payerne* (Lausanne 1966); ferner H. Büttner, Studien zur Geschichte von Peterlingen: ZSchwKiG 58 (1964) 265–298 sowie Endemann 33–36.

¹¹ Benzerath 34 f., 40, 52 u. 61. Den Hinweis auf diese wertvolle Arbeit danke ich Me C. Martin, Lausanne.

¹² Unten S. 90.

¹³ Unten S. 95 f.

in der Literatur auffällig verschieden beurteilt¹⁴. Am besten läßt man all die divergierenden Äußerungen zunächst einmal beiseite und hält sich an die Quelle, d. h. an Wipo, auf den wir dabei wieder allein angewiesen sind.

Er schreibt: *imperator Chuonradus ... veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione sanctae Mariae a maioribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est et in ipsa die pro rege coronatus est*¹⁵. Das wird vielfach auf Wahl und Krönung zum König von Burgund gedeutet; aber mit welchem Recht? Wo Wipo sonst von Königserhebungen redet, drückt er sich erheblich anders aus. Das gilt nicht nur für Wahlakte, sondern auch für die anschließende kirchliche Zeremonie, bei der ihm nie die Krönung im Vordergrunde steht, wie das für modernes, unsakramentales Denken der Fall ist, sondern stets die sakramentalartige Weihehandlung, die den neuen Rang erst schafft und begründet, bevor daraufhin dann auch schließlich, mehr bei-läufig und gleichsam als Anhang, die Investitur des neuen Herrschers erfolgen kann, seine feierliche Ersteinkleidung mit den äußeren Zeichen der soeben erworbenen Würde. Der Kleriker Wipo ist so auf die sakrale Seite dieses Gesamtorgangs konzentriert, daß das Beiwerk der Krönung für ihn darüber vielfach vollständig zurücktritt, und er versäumt sonst auch nie, den Konsekrator zu nennen, der dem Geweihten zu seinem neuen Herrscherrang verholfen hat¹⁶. Die Angelegenheiten Burgunds lagen ihm offensichtlich besonders am Herzen¹⁷; vielleicht war er selbst ein Kind dieses Landes, etwa aus den alemannischen Teilen von «Neuburgund», oder jedenfalls der Gegenden Schwabens, deren Blick leicht von der eng verbundenen Nachbarregion jenseits der Reichsgrenze angezogen wurde¹⁸. Für den Akt von Payerne 1033 wird Augenzeugenschaft möglich, wenn die Indizien nicht trügen, aus denen vielfach die persönliche Teilnahme dieses Mitglieds der Hofkapelle an diesem Winterfeldzug gefolgt wird¹⁹. Und dann sollte er ausgerechnet in diesem Falle von den Gepflogen-

¹⁴ Waitz, VG V, 117 m. Anm. 4; Gg. Hüffer, Verhältnis 11 f.; Blümcke 63 m. Anm. 99; Weingartner 19; Landsberger 51 f.; Bresslau, Jahrb. II, 70 m. Anm. 5; Giesebricht II 5, 274 f. u. 639; E. Sackur, Die Cluniazenser II (Halle 1894) 236 f. mit Anm. 1; Poupardin 160; Flach 431; Egger 125; Herm. Hüffer, ZSchwKiG 15 (1921) 125 f.; Chapuis 44 u. 45 Anm. 5; Br. Amiet I, 178; BA 192 a (S. 93); Rod. Schmidt 191 f. u. 194 usw.

¹⁵ Wipo, c. 29.

¹⁶ Auf ausführliche Ausbreitung des Materials muß hier verzichtet werden. Vgl. Wipo, c. 2, 3, 4, 8, 11, 16, 23. Eine Sonderstellung nimmt nicht für die Wahl, aber für die Krönung scheinbar c. 7 ein (S. 29, 23 ff.: Pfingsten 1025 in Konstanz Erzbischof Aribert von Mailand *effectus est suus fidemque sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, ut, quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam, ipse eum reciperet et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret*). Die Stelle ist im Zusammenhang des gesamten einschlägigen Quellenmaterials zu würdigen; vorläufige Andeutungen dazu oben S. 44 f. mit Anm. 49.

¹⁷ Vgl. bes. die bewegte Aufforderung an Heinrich III., endlich im Lande nach dem Rechten zu sehen, Tetr. 205 ff. (S. 82 Bresslau), und die weiteren Hinweise bei Bresslau, Einl. z. Ausg. S. vii–viii sowie x–xi.

¹⁸ Bresslau, ebd.; oft weniger vorsichtig direkt als «Burgunder» angesprochen. Über «Neuburgund» oben S. 22 mit Anm. 19.

¹⁹ Z. B. Bresslau, Einl. z. Ausg., S. x, vgl. xi.

heiten seiner sonstigen Berichterstattung abgegangen sein? Besonderheiten burgundischen Zeremoniells, die dies allenfalls begründen könnten, liegen offensichtlich nicht vor; im Gegenteil: eine kirchliche Königsweihe im Anschluß an die Wahl war – das wird gelegentlich durch Rudolf III. persönlich bezeugt – auch in diesem Königreich üblich²⁰. Wir kennen sogar einen merkwürdig altertümlichen burgundischen Königsweihe-Ordo, der mit höchster Wahrscheinlichkeit weit über 1033 zurückreicht, also auch diesmal zuständig gewesen wäre²¹. Dies alles sind Schwierigkeiten, mit denen sich unter den zahlreichen Vertretern der zitierten Auffassung kein einziger auseinandergesetzt hat²².

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken: «Krönung» ist im Mittelalter keineswegs beschränkt auf die Erstinvestitur eines neuen Herrschers mit dem vornehmsten Symbol seiner neuen Stellung. Auch damals hat kein Kaiser und kein König die Krone, nachdem er sie einmal empfangen, täglich getragen; das verbot schon das erhebliche Gewicht. Schon im spätantiken Kaisertum war offenbar der Brauch aufgekommen, das Auftreten im vollen Herrscherornat einschließlich des Hauptherrschaftszeichens besonderen Gelegenheiten vorzubehalten, vor allem den höchsten kirchlichen Feiertagen, aber auch Anlässen gesteigerter staatlicher Repräsentation. Für diese Sonderfälle kamen besondere «Festkrönungen» auf, die sich im lateinischen Westen fast gleichzeitig mit Übernahme der Krone als Herrschaftszeichen nachweisen lassen, nämlich seit karolingischer Zeit. Auch sie werden gewöhnlich schlicht als ein *coronari* verzeichnet, das dabei allerdings nur selten einen ergänzenden Zusatz erhält – ganz wie im vorliegenden Falle bei Wipo²³.

Das Wesen dieser zweiten Form tritt aus den Quellen des abendländischen Bereichs nicht in voller Deutlichkeit hervor, obwohl sie ungleich häufiger geübt worden sein muß als die Krönung im Rahmen der Herrscherweihe, die naturgemäß auch damals stärkere Beachtung fand. Darf man – wenigstens in allgemeinsten Grundzügen – von Byzanz her schließen, wo Zeugnisse sehr viel reichhaltiger vorliegen²⁴, so hätte die

²⁰ Urkunde von 1011 Aug. 24 (Cart. Laus. Ep., Nr. 1, S. 2): ... ob ... loci ... lausannensis honorificentiam ubi pater noster nosque post eum regalem electionem et benedictionem adepti sumus.

²¹ P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste II (Stuttgart 1968) 265 m. Anm. 63.

²² Ansätze zur Kritik lediglich bei Waitz und Gg. Hüffer, wie oben Anm. 14.

²³ Grundlegend: Hans-Walter Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 28 (1939) 48–96, Sonderausgabe Darmstadt 1966. Ergänzend u. a. Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter: Festschr. E. Heymann I (Weimar 1940) 228 m. Anm. 62 = Sonderausgabe Darmstadt 1962, S. 20; Carlrichard Brühl, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der «Festkrönungen»: Histor. Zeitschr. 194 (1962) 265–326. Bei alledem ist das oströmisch-byzantinische Vorbild so gut wie unberücksichtigt geblieben, auf dessen Hintergrund das abendländische Zeremoniell als Kontrafaktur in dem veränderten Milieu oft sehr agrarischer Pfalzorte erst sein richtiges Licht erhält.

²⁴ Äußerst summarisch: O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell (Jena 1938 = Darmstadt 1956) 150 m. Anm. 31; dort im Apparat gegebene Nachweise modifizieren die einschlägige Angabe im Text S. 153. Vgl. auch S. 9 f. m. Anm. 9, S. 27 Anm. 80. Einige weitere Hinweise demnächst bei Kahl, Weihekrone (oben S. 39 Anm. 26). Eine neue Gesamtdarstellung wäre zu wünschen.

Festkrönung darin bestanden, daß der Herrscher die Krone, die er für den Gottesdienst als Zeichen seiner Demut vor dem «König der Könige» abgelegt hatte, noch im gleichen liturgischen Rahmen durch geistliche Hand wieder aufgesetzt erhielt, bevor er in feierlichem, prozessionsähnlichem Aufzug mit seinem Gefolge die Kirche verließ, um in sein Pfalzquartier zurückzukehren, wie er von dort in sie eingezogen war. Seinem Rang, seiner sakralen Stellung und Geltung wurde durch diesen Akt nichts hinzugefügt: das unterscheidet ihn wesentlich von der liturgischen Erstinvestitur mit der Krone oder vielmehr von der Salbung, die ihr und nur ihr unter entsprechenden Gebeten vorausging. Das Hauptgewicht lag hier jedenfalls vielmehr auf der immer neu sinnfälligen Darstellung des «Gottesgnadentums» oder der «Gotterwähltheit» des Herrschers als notwendiger liturgischer Antworthandlung auf den vorherigen Demutsgestus. Auf die Person des Koronators kam daher bei solchen Gelegenheiten sehr viel weniger an als bei der Erstkrönung des neuerhobenen Herrschers, deren Rechtsgültigkeit sich möglicherweise anfechten ließ, wenn der Vollzug nicht durch die rechten Hände erfolgt war. Gewiß: bei den großen Repräsentationsgottesdiensten des byzantinischen Kaisertums in der Hagia Sophia zu Konstantinopel sollte der Patriarch selbst dem Herrscher diesen Dienst erweisen. In Mitteleuropa ließ eine entsprechende Regel sich schon deshalb nicht entwickeln, weil es keinen vergleichbar festen Reichsmittelpunkt gab. Die Pfalzen, an denen der Herrscher die höchsten Kirchenfeste des Jahres beging, waren oft nicht einmal Bischofssitze. Selbstverständlich war es erwünscht, auch hier jeweils eine möglichst angesehene Persönlichkeit zu gewinnen, in der Regel wohl den Ranghöchsten unter den anwesenden Vertretern der für den Festort zuständigen geistlichen Hierarchie und möglichst ein Mitglied des Episkopats. Prinzipiell jedoch brauchte der Festkoronator ebensowenig bischöflichen Rang zu besitzen wie die Kirche, in der er die feierliche Handlung zu zelebrieren hatte²⁵. Allerdings litt, wo ihm dieser Rang fehlte, der Glanz des hohen Tages. Nur im Notfall wird man daher in dieser Richtung ausgewichen sein und ganz sicher kein Aufhebens davon gemacht haben, wenn dies trotz allem einmal unumgänglich war.

Wipos Bericht über den Lichtmeßtag 1033, der so gar nichts enthält, was auf förmliche kirchliche Königsweihe hindeuten könnte, ist ganz sicher von der soeben entwickelten Grundlage aus nicht zu erschöpfen. Gleichwohl scheint es angebracht, ihn zunächst einmal hier anzuschließen²⁶, schon allein deshalb, weil an diesem Tage vermutlich sämtliche Voraussetzungen fehlten, an die eine gültige Herrscherweihe nun einmal geknüpft war. Ihr Schauplatz sollte möglichst eine Metropolitankirche sein, wenigstens eine bischöfliche Kathedrale. Payerne war nur Abtei, als solche aber nicht einmal exempt. Vor allem aber war der Vollzug dieser heiligen Handlung grundsätzlich und allgemein, auch im burgundischen Ordo, Mitgliedern des zuständigen Episkopats vorbehalten. Für den Fürstentag dieses 2. Februar gilt ganz allgemein, daß

²⁵ Vgl. den interessanten Sonderfall bei *Jul. Lippert*, Die Wyschehradsage: Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 32 (1894) 244, dazu 239.

²⁶ Insofern kommen *Waitz* und *Hüffer* (wie Anm. 14) wieder zur Geltung.

er kaum stark besucht gewesen sein kann: entscheidenden Parteigängern Konrads, selbst der Königinwitwe, war der Weg dorthin nach ausdrücklichem Zeugnis durch Odo verlegt²⁷. Vermutlich war davon nicht zuletzt auch der für diesen Ort zuständige Metropolit betroffen, Hugo von Besançon, eingeengt durch Graf Rainald²⁸, ebenso aber auch der Bischof von Lausanne als zuständiger Diözesan²⁹. Selbst Abt Odilo hatte vermutlich Grund, sich einstweilen vorsichtig fernzuhalten³⁰. Eine Festkrönung blieb gleichwohl möglich: die Ehrenfunktion, sie zu zelebrieren, mag notgedrungen dem Prior des ortsansässigen Konvents zugefallen sein, denn einem landfremden, etwa einem deutschen Bischof aus Konrads Heer, konnte sie schon aus Rücksicht auf burgundische Eigenständigkeitsgefühle nicht überlassen werden, ganz abgesehen von der Frage seiner geistlichen Zuständigkeit an diesem Ort. Daß ein Koronator dieser Stellung aber von einem Geschichtsschreiber, der gern zur Verherrlichung seines Helden beitrag, nicht besonders herausgestrichen wurde, wäre verständlich genug.

Festkrönungen waren nun allerdings ein so selbstverständlicher Herrscherbrauch dieser Zeit, daß die Quellen sie normalerweise nicht hervorheben; geschieht dies dennoch, so liegt meist ein besonderer Anlaß vor. Im vorliegenden Fall ist dazu zunächst an den Tag zu erinnern: das Fest Mariae Reinigung zählte nicht zu den hohen Kirchenfesten, an denen eine derartige Demonstration normalerweise üblich war, wie dies vor allem für Ostern und Weihnachten galt; zumal dann nicht, wenn es, wie 1033, nicht einmal auf einen Sonntag fiel, sondern auf einen Freitag³¹. Wurde der Gottesdienst gleichwohl zu einer gehobenen Feierlichkeit dieser Art ausgestaltet, so verdiente dies für einen Kleriker wie Wipo schon allein vom liturgischen Standpunkt aus Hervorhebung. Vor allem aber verlieh es der kirchlichen Feier unversehens eine betont staatssymbolische Bedeutung. Worin lag ihr Wesen, nachdem die bisher vorherrschende Deutung sich als unbrauchbar erwiesen hat? Anders gewendet: in welcher Funktion wurde Konrad an diesem Tage die liturgische Ehrung zuteil?

Den Schlüssel scheint die ungewöhnliche Formulierung als solche zu bieten, über die man bisher stets hinweggelesen hat. *Pro rege coronatus*: das besagt, am sonstigen Sprachgebrauch der Zeit und speziell Wipos gemessen, offenbar nicht, daß Konrad die Festkrönung *als* König empfing, sondern *an Stelle* eines Königs³². Von der früher herrschenden Auffassung der vorangegangenen Verträge her mußte dies sinnlos scheinen und wurde daher bisher nicht erwogen. Auf dem Boden der hier entwickelten Konzeption jedoch entfallen sämtliche Schwierigkeiten für ein derart wörtliches Textverständnis.

Eine Art *rex* über Burgund war Konrad an sich, soweit dies im Lande selbst anerkannt wurde, bereits auf Grund der *traditio regni* von 1027, aber nur im Sinn eines

²⁷ Wipo, c. 30 (S. 50, 6 ff.); vgl. unten S. 79 f.

²⁸ Dazu oben S. 28 f. u. 60.

²⁹ Vgl. oben S. 58 f. u. 69 sowie unten S. 77 f.

³⁰ Egger 125.

³¹ Zu den Terminen zusammenfassend: Brühl (wie Anm. 23) 270 f.

³² S. S. 70 Anm. 16.

Oberkönigtums; die tatsächliche Regierungsgewalt hatte bis zu Rudolfs Tode, soweit sie sich durchsetzen ließ, unverändert bei dem bisherigen Inhaber gelegen, der dabei in erster Linie *rex* hieß, vom Lande her als «eigentlicher König», vom Reich her als «Unterkönig» oder «Sonderkönig» zu fassen³³. Wipo nun mag burgundischer Abstammung gewesen sein; er schreibt als Mitglied der Hofkapelle in solchen Fragen doch wesentlich vom deutschen Standpunkt. Für ihn ist Konrad zu dieser Zeit in erster Linie der *imperator*; als solcher wird er auch in dem fraglichen Kapitel mehrfach ausdrücklich genannt. Der rangmindere Titel eines *rex* mochte ihm seit Basel vom streng burgundischen Standpunkt aus gegeben werden können, um sein auf das Land bezogenes Oberkönigtum gebührend vom Kaisertum abzusetzen; für einen Mann der Stellung Wipos lag dergleichen ganz sicherlich außer Betracht. *Rex* im Kapitel- und Satzzusammenhang ist also jedenfalls im Sinn des burgundisch-landeseigenen Sonderkönigtums unter Reichshoheit zu verstehen, dessen Beibehaltung zumindest für eine Übergangszeit in Basel offenbar vereinbart worden war. Nicht als Oberkönig, dem dieses Recht ohnedies zugestanden hätte, nahm Konrad nach dem Beschuß der versammelten Vertreter seines Unterkönigreiches am Lichtmeßtage 1033 die Festkrönung entgegen, sondern eben *pro rege*, anstelle eines besonderen Trägers der unmittelbaren Königsfunktion für Burgund. Was heißt das?

Greifen wir nochmals zurück: nach der formulierten Arbeitshypothese hatte Rudolf in Basel zwar das Oberkönigtum Konrads über sein Reich anerkannt. Ihm auch die tatsächliche Regierungsgewalt zuzuwenden, war dabei jedoch nicht vorgesehen worden, allem Anschein nach auch nicht für die Zukunft, nach dem bald zu erwartenden Ende der bisherigen Dynastie in ihrem letzten legitimen Träger: die unmittelbare Nachfolge im Sonderkönigtum Burgunds hatte vielmehr – so die These – offenbar dem Sohne des Kaisers zufallen sollen, dem Rudolfingerabkömmling Heinrich³⁴. Als Rudolf verstarb, war dieser designierte Thronfolger jedoch noch nicht einmal für mündig erklärt, geschweige denn regierungsfähig. Ein derart schwieriges Erbe wie dasjenige des burgundischen Welfenhauses mit genügender Erfolgsausicht anzutreten und die komplizierte Überleitung des Königreiches in neue Verhältnisse kraftvoll genug durchzuführen, konnte er noch auf Jahre hinaus nicht in der Lage sein³⁵.

Von Rudolf hatte es geheißen, seinem Reich habe niemand wirklich vorgestanden, er selbst nur Titel und Krone eines Königs besessen, doch nicht wirklich Königsherrschaft geübt³⁶. Was dabei herauskam, hatte man nicht nur in Deutschland zur Ge-

³³ Oben S. 44 u. 46.

³⁴ Oben S. 47 u. 48, dazu mittlerweile bereits S. 55 f., auch 65.

³⁵ Oben S. 54 f.

³⁶ Thietm. VII, 30 (S. 434, 21 ff.); zum Grundsätzlichen zeitgenössischer Unterscheidung zwischen *nomen* und *potestas* im Herrschertum: H. Beumann, Nomen imperatoris: Histor. Zeitschr. 185 (1958) 515–549. Dazu auch die unter Heinrich III., IV. und V. übliche Unterscheidung von Ordinations- und Regierungsjahren in der kanzleimäßigen Urkundendatierung, vgl. z. B. P. Kebr, Einl. zu DD V, S. lxii–lxiii sowie lxxxiii–lxxxiv; ferner oben S. 55 mit Anm. 6 a.

nüge erfahren, sondern auch im Lande selbst, gerade in der Nachbarschaft Otto-Wilhelms.

Wem hätte mit einem neuen Titularkönigtum für Burgund, und nun gar eines Fünfzehnjährigen, gedient sein können? Heinrich mochte nach wie vor als eigentlicher Nachfolger Rudolfs in Aussicht genommen sein, vielleicht sogar bereits dem Namen nach als König im Lande gelten; ihn in diese Stellung jetzt schon auch tatsächlich einzuweisen, wäre unverantwortlich gewesen. Was das Land endlich brauchte, war echte Autorität, und sei es selbst eine solche, die normalerweise außerhalb wirkte, doch so, daß sie sich, wenn es darauf ankam, schnell tatkräftig und unmittelbar gegenwärtig zu machen verstand: das hatte, wie es scheint, auch Odo, der Gegenspieler, klar genug erkannt und daraus Kapital für sich selbst zu schlagen versucht³⁷. Auch Konrad mußte dem Rechnung tragen, wenn er den Gewinn von Basel nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen wünschte.

Von hier aus erschließt sich zunächst der Sinn jener Formulierung, die bei Wipo dem besprochenen «Krönungs»-Zeugnis unmittelbar vorausgeht: der *electio ad regendam Burgundiam*. Auch in diesem Falle wurde der genaue Wortlaut bisher nicht beachtet: man nahm die Stelle, als sei hier einfach einmal mehr die Rede von dem, was dieser Autor sonst als *electio in (ad) dominum et regem* festzuhalten pflegt. Aber nochmals: eine Wendung, viel blasser, viel weniger voll als sonst aus Wipos Feder ausgerechnet für Burgund? Nach dem soeben hergestellten Sach- und Zeitzusammenhang dürfte es sich schwerlich um eine bloße Variante rhetorischen Abwechslungsstrebens handeln, schon gar nicht in der offensichtlichen Absetzung dieses *regere Burgundiam* vom eigentlichen *rex*, für den Konrad nach dem Gesamtzusammenhang des Textes auf diese «Wahl» hin nur stellvertretend gekrönt wurde. Das Ganze, das durch diese beiden eng verbundenen Teilsätze entsteht, gemahnt vielmehr an Wendungen, wie sie, zweifellos gewandter, wenige Jahrzehnte später formuliert wurden, um die verfassungsrechtliche Übergangslösung in Deutschland nach dem Tode Heinrichs III. zu kennzeichnen, mit Unterscheidung etwa des *regnum* (hier zu verstehen als Königtum), das anstelle des verstorbenen Vaters (*pro patre*) auf Heinrich IV., den schon gesalbten *infantulus rex* überging, und demgegenüber der eigentlichen Regierungsgewalt – der *summa rerum et omnium quibus facto opus erat administratio* oder auch einfach den *regni negocia* –, die einstweilen der Kaiserinmutter Agnes zufiel³⁸. Rein prinzipiell war die Situation Burgunds im Jahre 1033 derjenigen des deutschen Königreiches in der zweiten Hälfte der 1050er Jahre zweifellos in vielem vergleichbar. Wenn Wipo gegenüber seiner sonstigen *electio in (ad) dominum et regem* lediglich von einer *electio ad regendam Burgundiam* spricht, wenn er dabei geradezu *rex* und *regens* trennt, ja fast antithetisch gegenüberstellt, dann wird er bewußt darauf abgezielt haben, einen sachlichen Unterschied von rechtserheblicher Bedeutung auszudrücken, dessen Erklärung in grundsätzlich gleicher Richtung liegt.

³⁷ Oben S. 65.

³⁸ Lamperti Ann. 1056 u. 1062 (S. 69 bzw. 79 Holder-Egger; S. 58 bzw. 72 Fritz-Schmidt).

Von da her erschließt sich dann aber auch die gesuchte staatssymbolische Funktion der anschließenden Krönungszeremonie.

Kaiser Konrad, der Oberherr des Lehnskönigreiches Burgund, ließ offenbar an diesem Lichtmeßtage 1033 zu Payerne in einem Akt förmlicher Wahl oder Huldigung – beides läuft für diese Zeit weitgehend auf dasselbe hinaus³⁹ – sich nicht erheben *in regem Burgundionum*, wie die korrekte Titelform wohl zu lauten hätte⁴⁰, sondern eben bestellen *ad regendam Burgundiam*; d. h. er ließ sich in Ergänzung des Vertrages von 1027, zusätzlich zu der damals gewonnenen oberherrlichen Stellung, auch noch Vollmacht erteilen, daß er, der Oberkönig, bis auf weiteres auch die unmittelbare Königsgewalt über Burgund in eigener Person wahrnehmen dürfe. Es handelt sich mithin um die Einrichtung einer Regentschaft in Händen des Oberherrn, vermutlich weitgehend nach Prinzipien der Lehnsvormundschaft geregelt, auch wenn von Anfang an feststand, daß sie die förmliche Mündigkeitserklärung Heinrichs für einige Zeit würde überdauern müssen. Das in Basel geschaffene Vertragsrecht wurde dadurch als Norm nicht angetastet, sonst hätte Konrad sich unmittelbar zum *rex Burgundionum* erheben lassen können, wie er längst auch *rex Longobardorum* unmittelbar in eigener Person war⁴¹. Wipos *pro rege* deutet an: der ganze staatsrechtliche Beschuß von Payerne war lediglich interimistisch gemeint; er schloß, wird man folgern dürfen, für alle Beteiligten die Verpflichtung ein, möglichst bald für die Wiederherstellung des eigentlich verfassungsmäßigen Zustandes zu sorgen, wie sie erst mit der erneuten *traditio regni* von 1038 erreicht wurde. Das *pax pacem generat, si rex cum caesare regnat*, das bei diesem abschließenden Akt im huldigenden Zuruf der Menge an die zeremonielle Herrscherprozession besonders auffiel, – «Der Friedenszustand (im Vollsinne) entsteht aus dem (schon bestehenden vorläufigen) Frieden, wenn ein König neben dem Kaiser regiert», möchte man übersetzen⁴² –, dieser Spruch erhält gleichfalls erst von hier aus seine prägnante Bedeutung.

Immerhin: wenn auch auf Zeit, so war Konrad doch kraft dieses Beschlusses von Payerne in Personalunion Lehnsoberherr und Inhaber der unmittelbaren Königsrechte über das Land. Diese Tatsache angemessen zu bekräftigen, aber war der Sinn der Festkrönung, die sonst am Tage Mariae Reinigung zu begehen offenbar nicht üblich war: der Mann, dem soeben die volle Herrschergewalt im Lande anstelle des eigentlich Berechtigten übertragen worden war, sollte diese Machtfülle nun auch mit den Mitteln sinnfällig dartun, die die Staatssymbolik der Zeit ebensowohl zur Verfügung stellte wie zu fordern hatte, wenn einem Rechtsvorgang von so einschneidender Bedeutung nicht das letzte an Gültigkeit fehlen sollte. Insgesamt aber ergibt sich für Wipos Bericht nun die folgende Übersetzung: «Kaiser Konrad ... wurde von großen

³⁹ Vgl. die Zusammenfassung bei *Rod. Schmidt* 104 f. vor allem an Hand neuerer Ergebnisse *W. Schlesingers*.

⁴⁰ Jedenfalls in salischer Zeit, bezeugt seit 1038, vgl. *DD* IV u. V, jeweils Register s. v. *rex*; für rudolfingische Zeit am besten *Flach* 383–385, Anm.

⁴¹ Vgl. *D. K. II*, 52 u. 64 (S. 60, 5 bzw. 78, 16).

⁴² Unten S. 101.

und kleinen Herren des Königreiches erwählt, Burgund zu regieren (oder: die Regierungsgewalt im Königreich Burgund unmittelbar zu übernehmen), und er wurde am gleichen Tage statt des (eines) Königs gekrönt»; weniger wörtlich, aber präziser: «und er empfing am gleichen Tage anstelle des (zur Zeit nicht vorhandenen landeseigenen) Königs eine (liturgische, aber unsakramentale Fest-)Krönung.» Mit allem aber scheint auf neugewonnenem Boden nicht nur ein wörtlicheres Sinnverständnis einer schwierigen Quellenformulierung möglich, sondern zugleich eine Synthese bisher divergierender Auffassungen. Die zugrunde gelegte Arbeitshypothese über die Stellung, die dem Kaisersohn Heinrich im Vertragswerk von 1027 eingeräumt worden war⁴³, scheint sich zu bewähren.

Weitere Probleme, die sich mit diesem Tage von Payerne verbinden, müssen hier auf sich beruhen, vor allem die Frage einer etwa bei dieser Gelegenheit ausgestellten urkundlichen Besitzbestätigung für das gastgebende Kloster durch den neuen Landesregenten, die oft erstaunlich lebhaft behandelt wird. Eins aber ist noch festzuhalten: kein mittelalterlicher Herrscher konnte es sich leisten, bei einer Gelegenheit wie dieser sparsam mit Geschenken zu sein, selbst wenn sie hier einmal nicht wie sonst so oft ausdrücklich bezeugt sind. Abgestuft nach Rang und Bedeutung der Empfänger, konnten sie aus Sach- wie aus Geldeswerten verschiedener Höhe bestehen.

Daß der Schatz von Corcelles, der ja für damalige Zeit kein ganz unbeträchtliches Vermögen darstellt, *auf eine solche kaiserliche Schenkung zurückgehen könnte*, und sei es als Restbestand, – das ist sicherlich in den Kreis ernsthaft zu erwägender Möglichkeiten einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht schon auf diese Februarstage von 1033 zurückgeht, sondern auf eine spätere Gelegenheit dieser Übergangsjahre bis zum Solothurner Reichstag von 1038⁴⁴.

3. Zürich

Viel Zeit zu Aufenthalten blieb dem Kaiser nicht: die Sechswochenfrist drängte¹! Kaum drei Tagereisen weit lag Lausanne. Die Kathedralkirche war Wahl- und Krönungsstätte der beiden letzten Rudolfinger gewesen². Ihr Chor barg die Gruft Ru-

⁴³ Oben S. 44 u. 46, vgl. 56, auch 65; dazu noch den Doppelbezug schon der Eide von Zürich, wenige Wochen später, auf Konrad und Heinrich zugleich, unten S. 81.

⁴⁴ Eine weitere Möglichkeit unten S. 78 f. mit Anm. 10; beachte auch S. 224 f.

¹ Über diese Frist: oben S. 37 Anm. 16. Für Konrad ist als nächstes Fixdatum nach dem 2. Februar 1033 der 22. April d. J. bezeugt, an dem er sich in Nimwegen befand (BA 192 d). Von Zürich, der letzten vorher bekannten Zwischenstation, dürfte er daher spätestens in der ersten Märzhälfte aufgebrochen sein. Nach dem Tage von Payerne blieben mithin bis zur Abreise nach Zürich höchstens etwa noch vier Wochen, was insgesamt einmal mehr auf die erwähnte Fristbindung für Reichsheerfahrten hindeuten dürfte.

² Oben S. 71 Anm. 20.

dolfs III.³; ihr möglichst bald die gebührende Ehre zu erweisen, wäre im Sinn zeitgenössischer Staatsymbolik ein weiterer wichtiger Schritt zur Legitimierung der neuen Herrschaft gewesen, nachdem schon die Teilnahme an den offiziellen Beisetzungsfeierlichkeiten an Zeit und Entfernung gescheitert war⁴ – ganz abgesehen von der Bedeutung dieser Stadt als Amtssitz des Mannes, der, wenngleich nicht von ehelicher Geburt, so doch immerhin Rudolfs Sohn und der bedeutendste Kirchenfürst dieses Teils von Hochburgund war: Bischof Hugo. Doch Lausanne selbst und sicher auch der entscheidende Abschnitt des Verbindungsweges dorthin waren wohl in Odos Hand⁵. Drei Tagereisen für den einfachen Weg und dazu ein offizieller Besuch, das kostete schon in Friedenszeiten mindestens eine Woche. Wieviel wurde daraus im Kriege? Militärisch wichtiger blieb es, Murten aufzuheben, Odos vorgeschobenen Stützpunkt, von wo aus die Teilnehmer am Tag von Payerne und überhaupt das ganze umliegende Gebiet übel drangsaliert werden konnten, sobald Konrads Heer den Rücken gekehrt hatte. Der Kaiser nahm sich dieser Aufgabe mit Nachdruck an, so schwer auch in dieser Jahreszeit eine Belagerung durchzuführen war. Ob er wirklich außerdem noch gegen Neuenburg vorgehen ließ, wie eine jüngere Quelle behauptet, weit abseits der Hauptroute, zudem jenseits des damals vielleicht noch bedeutenderen Sees, mag dahingestellt bleiben, zumal unbekannt ist, wie groß die verfügbare Truppe war⁶.

Der Winter war ungewöhnlich streng⁷: Menschen und Pferde waren Strapazen ausgesetzt, auf die man im Zeitalter vorherrschender Sommerkriegsführung wenig eingerichtet war. Gerade auch unter den Tieren gab es Verluste⁸, sie mußten ersetzt werden. Wie sollte dies anders geschehen als aus dem Lande selbst? Hielt Konrad auf Zucht, um sich erneut als Rechtswahrer zu erweisen und sich die Bevölkerung nicht zu verfeinden, so hat er schwerlich geduldet, daß benötigte Tiere einfach requirierte wurden, sondern hat bei schwerer Strafe auf anständige Bezahlung gedrängt. *Auch auf solchem Wege könnte das Vermögen, das irgendwann in diesen Jahren dem Boden von Corcelles anvertraut wurde, zusammengekommen sein*, sei es in diesem Winter, sei es anderthalb Jahre danach, als das gleiche Gebiet nochmals Schau-

³ Oben S. 54 mit Anm. 3.

⁴ Vgl. oben S. 67.

⁵ Oben S. 58 f., vgl. 69.

⁶ Neuenburg nennen nur Ann. Sangall. 1033 (S. 92, 22; auf Grund guter Sonderinformationen – oder lediglich in falscher Verarbeitung der Namen, die Herm., vielleicht aus gleicher Quelle, schon zu 1032 [S. 97, 2] über Odos Erfolge bringt?). Wipo, c. 30 (S. 49, 14 f.): *quaedam castella ... obsedit*, ist ein allgemeiner, vielleicht doch nur rhetorisch übertreibender Plural: namentlich wird bei ihm im folgenden ebenso wie bei Herm. zu 1033 (S. 97, 16) nur noch Murten genannt. Zur verkehrsgeographischen Lage vgl. Hist. Atlas d. Schweiz, Karte 19; danach auch Endemann 52 f. sowie die Skizze hier, nach S. 227 (auch zum Flg.).

⁷ Wipo, wie unten Anm. 8; Ann. Sangall. u. Herm., wie unten Anm. 11; vgl. Bresslau II, 71 Anm. 3.

⁸ Wipo, c. 30 (S. 49, 17 ff.), wenn auch nicht ohne poetisch-rhetorische Übertreibung.

platz heftiger Kämpfe wurde⁹: drei oder vier Pferden mindestens dürfte sein Wert damals entsprochen haben, und Corcelles liegt rund 20 km Luftlinie, nach damaligen Begriffen also kaum eine Tagereise weit, südwestlich von Murten in Richtung Payerne¹⁰.

Witterungsverhältnisse und Zeit arbeiteten für den Gegner. Widerwillig brach Konrad nach etwa vier Wochen die Belagerung ab, um ruhmvoll heimzukehren¹¹. Immerhin war eines erreicht: eine gewisse Festigung der juristischen Position gegenüber Odo, wie die Beschlüsse von Payerne sie gebracht hatten, wenn auch vorerst sicherlich nur durch eine wenig repräsentative Minorität der insgesamt Mitspracheberechtigten. Mindestens ließ sich sagen: nach den alten Verträgen und den Symbolhandlungen Rudolfs vom Sterbelager aus hatten diese Beschlüsse ein neues Präjudiz bewirkt, das verstärkend in gleicher Richtung wies. Dieser Erfolg aber konnte alsbald wesentlich ausgebaut werden: auf einem Hoftag zu Zürich, der spätestens in der ersten Märzhälfte folgte¹² und an dem auch der junge König Heinrich teilnahm. Eine Reihe burgundischer Magnaten, denen die Verbindung mit Konrad während seines burgundischen Aufenthalts durch Odo verlegt worden war – anscheinend mehr an Zahl, als sich zu Payerne hatten einfinden können¹³ –, stellten sich nun dem neuen Landesregenten in der schwäbischen Pfalz. Kamen sie auf die nach Payerne erhaltene Ladung hin, die dann trotz aller Schwierigkeiten selbst sie erreicht haben müßte, oder aus eigenem Antrieb, um offen Partei und zugleich möglichst früh Einfluß auf die Neuordnung der Dinge zu nehmen? Jedenfalls waren sie nicht auf der Flucht vor Odo, denn die Rückkehr stand ihnen offen¹⁴.

Sie hatten das vom Gegner kontrollierte Gebiet umgangen, indem sie über Italien reisten: schon darnach handelte es sich um Vertreter von Reichsteilen südlich des Genfer Sees. Ausdrücklich genannt wird die Königinwitwe Irmgard, Partnerin des verstorbenen Gemahls in wahrscheinlich allen Verträgen mit deutschen Herrschern seit der Straßburger Zusammenkunft von 1016, Herrin bedeutender Liegenschaften

⁹ Unten S. 91 f.

¹⁰ Über Pferdepreise dieser Zeit und Gegend sind mir Quellen nicht bekannt geworden; sie sind für diese Periode überhaupt rar bezeugt. Aus Skandinavien gibt es Anhaltspunkte, daß im 9. Jh. der Preis eines Pferdes ungefähr einer Mark gewogenen Silbers entsprach: *H. Jankuhn*, Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit⁴ (Neumünster 1963) 236, dazu 183 u. 185. Für Deutschland Anfang 13. Jh. berechnet *Edw. Schröder*, Walther's Pelzrock: Nachr. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen 1932, S. 266, vgl. 267, Preise von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Mark kölnisch für ein Pferd je nach Qualität, wobei die billigsten Saumrösser gewesen sein dürften. Erheblich höhere Preise für spätere Zeit und abweichende Währungsverhältnisse verzeichnet *Karlheinz Schäfer*, Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien (Paderborn 1911) 58–63; vgl. auch *Schulte* I, 150 f.

¹¹ Herm. (S. 97, 16 f.): *impediente hiemis algore nichil inibi se dignum potuit efficere*; ferner Ann. Sangall. (S. 92, 22 f.) sowie Wipo c. 30 (S. 50, 2 f.), dazu *Bresslau*, Ausgabe S. 50 Anm. 1.

¹² Oben S. 68, vgl. S. 77 Anm. 1.

¹³ Wipo, c. 30 (S. 50, 6): *plures Burgundionum* – in diesem Sinne zu deuten?

¹⁴ Wipo, c. 30 (S. 50, 11) schließt mit dem Wort: ... *redierunt*. Ohne Beleg behauptet *Hermann*, S. 9, daß Humberts «Land vorübergehend in die Gewalt Odos geraten war».

im Viennois und Graisivaudan, samt dem Grafen Humbert, ihrem Vogt¹⁵, – das sind die beiden Persönlichkeiten, die die Kontinuität vom alten Herrscherhause her vor der burgundischen Öffentlichkeit am stärksten zu repräsentieren vermochten, wenn man von Hugo, dem Bischof von Lausanne, als Bastard absieht. Ihre Namen unterstreichen mithin nachdrücklich die Bedeutung des moralischen Erfolges, den auch dieser Zürcher Tag wieder an die Kette der übrigen anfügte; sie geben jedoch zugleich einen Hinweis auf den Weg, den die Herrschaften hatten wählen müssen, und er vermittelt unversehens weitere Aufschlüsse.

Als Herr der Maurienne, deren Hauptort, St-Jean-de-Maurienne (566 m Meereshöhe), den Ausgangspunkt gebildet haben mag, kontrollierte Humbert den Paß des Mont-Cenis (Paßhöhe: 2098 m). Er ist wohl der einzige Übergang nach Italien, der für diese Reisegruppe in Betracht kam. Von dort ging der Weg zunächst hinab in die Po-Ebene, nach Turin (239 m), dann über Chiavenna (300 m) wieder hinauf zur Alpenhauptkette, über die in dieser Jahreszeit der Septimerpaß (2311 m) den kürzeren, Maloja- und Julierpaß vereint (1817 bzw. 2287 m) den bequemeren Weg boten, nach Chur (594 m), von dort weiter entweder unter Ausnutzung des näheren Wasserweges über den Walensee oder durch das Bodenseegebiet¹⁶. Für damalige Verhältnisse war dies in jedem Fall ein bedeutendes Unternehmen, rund tausend Kilometer Strecke für einen Weg, ungerechnet die mehrmaligen bedeutenden Höhenunterschiede. Schon unter normalen Verkehrsbedingungen verlangte die Reise erhebliche Strapazen und geraumen Zeitaufwand; im Januar/Februar eines strengen Winters kann sie auf keiner der in Betracht kommenden Routen ein Vergnügen gewesen sein, schon gar nicht bei den Alpenübergängen: ein Mehrfaches der vielgerühmten Leistung, die 1077 Heinrich IV. mit seinem Gefolge in dieser Hinsicht zu bewältigen hatte, auf nur einem Teil dieser Strecke, über den Mont-Cenis nach Turin¹⁷, und wesentlich jünger an Jahren: er war dabei 27, seine Gemahlin wohl ähnlichen Alters, während Irmgard Anfang 1033 bestimmt die 40, Humbert vermutlich die 50 überschritten hatten¹⁸.

Trotzdem haben die Königinwitwe und ihr Vogt diese Reise auf sich genommen. Das zeigt gegenüber Konrad ein Entgegenkommen ganz ungewöhnlicher Art, doppelt schwerwiegend nach dem offenbaren militärischen Mißerfolg seines ersten Ver-

¹⁵ Wipo, c. 30 (S. 50, 5 ff.); dazu oben S. 25–27 mit Anm. 28 (Lit.).

¹⁶ Vgl. *Schulte* I, Einl., bes. 12 ff. u. 26 f.; *Moser* 11, vgl. 9, auch 32; *Hist. Atlas d. Schweiz*, Karte 19. Beachtliche Modifikationen älterer Ansichten über die Bedeutung der Julier-, Septimer- und Walenseerouten im früheren Mittelalter bei *O. P. Clavadetscher*, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit: *Schweiz. Zschr. f. Gesch.* 5 (1955) 11–30, *passim*, hier bes. S. 13 Anm. 54 sowie S. 15.

¹⁷ Dazu den allerdings wohl etwas romanhaft ausgesponnenen Bericht bei *Lampert von Hersfeld*, *Ann.*, 1077 (S. 286 f. *Holder-Egger*).

¹⁸ Für Humbert, urkundlich seit etwa 1000 bezeugt, mag mit Geburt um 980 zu rechnen sein. Irmgard heiratete Rudolf III. am 24. April 1011 (*Diener* S. 79 Nr. 1) als Witwe mit zwei Söhnen, die 1016 vermutlich noch unmündig waren. Selbst wenn man für die erste Ehe frühe Heirat annimmt, dürfte sie danach kaum wesentlich nach 990 geboren sein.

suches, fest in Burgund Fuß zu fassen. Gewiß: als Herr Reichsitaliens war der Kaiser ein unmittelbarer Grenznachbar Humberts, der notfalls unangenehm werden mochte. In dieser Beschleunigung aber ist die Reise nach Zürich doch wohl nur auf der Basis voller Freiwilligkeit zu erklären: wieviel bequemer wäre es gewesen, Konrad auf gleichem Wege ein paar Monate später aufzusuchen, selbst wenn dann bis zu seinem wandernden Hof schon wieder eine größere Entfernung hätte in Kauf genommen werden müssen! So zeugt diese Reise für die Existenz einer vielleicht immer noch nicht großen, doch gewichtigen Partei auch jenseits des Genfer Sees, zwischen Odos burgundischer Hauptbasis und seinen provenzalischen Freunden, die sich dem Grafen von Blois nicht zu beugen gedachte, die daher um so schneller und entschlossener offen auf Konrads Seite trat. Mag sein, daß der Kaiser einem Teil dieser Herren nur als das geringere unter den gerade zur Wahl stehenden Übeln erschien: selbst dann aber wirft dieses Faktum, ergänzend zu der hinhaltenden Verhandlungstaktik Leodegars von Vienne¹⁹, doch ein bemerkenswertes Schlaglicht auf die Verhältnisse im, sagen wir, mittelburgundischen Raum.

Staatsrechtlich ist die Huldigung von Zürich zu verstehen als Fortsetzung des Wahlaktes, der in Payerne begonnen hatte, doch nach damaliger Auffassung keineswegs an einem einzigen Ort, zu einheitlicher Zeit, in geschlossenem Ablauf durchgeführt werden mußte²⁰. Inhalt des Aktes war mithin die Anerkennung der Regentschaftsregelung jenes Lichtmeßtages, gleichgültig, ob Irmgard und ihre Begleiter schon planend an ihr mitgewirkt hatten oder sie erst jetzt an Ort und Stelle erfuhren. Wipo hebt hervor, die Huldigenden seien Leute Konrads geworden durch eine Eidesleistung, in die ausdrücklich auch Heinrich einbezogen war (*effecti sui fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinrico regi*)²¹; man wird interpretieren dürfen: sie erhielten auf die Huldigung hin ihre burgundischen Lehen durch den neuen Landesregenten bestätigt und bestätigten zugleich umgekehrt, soweit es auf sie ankam, erneut das künftige unmittelbare Landeskönigtum des deutschen Thronfolgers, wie es schon 1027 in Basel und vielleicht wieder am Tag von Payerne ins Auge gefaßt worden war²². Was wollte Konrad im Augenblick mehr erreichen? Er hatte allen Grund, diese neuen Stützen seiner Herrschaft mit ungewöhnlich reichen Geschenken (*mirifice donati*)²³ in die Heimat zu entlassen, in die sie auch wieder nur auf jenen Umwegen zurückkehren konnten.

¹⁹ Oben S. 62 f., dazu 58.

²⁰ Vgl. *Rod. Schmidt*, *passim*; speziell für Zürich: S. 192.

²¹ Wipo, c. 30 (S. 50, 9 f.); vgl. die Eidesformel oben S. 35 Anm. 11 (dazu S. 47 u. 65 sowie S. 55 f. mit Anm. 11), ferner unten S. 96 u. 98.

²² Oben S. 47 u. 48 bzw. 74–77.

²³ Wipo, c. 30 (S. 50, 11).

4. Lothringisches Zwischenspiel

Der Kaiser selbst ist für die kommenden Monate in Schwaben und Lothringen zu finden, den beiden Teilgebieten des Reiches, die für die Auseinandersetzung mit dem Herrn der Champagne die wichtigsten waren. Von dort aus eröffnete er, nachdem die Waffen zunächst keine Entscheidung in seinem Sinne ermöglicht hatten, unverzüglich eine diplomatische Offensive gegen den unerwünschten Mitbewerber um Burgund¹.

Im Mai starb Herzog Friedrich von Oberlothringen, gleichfalls als letzter Vertreter seines Hauses im Mannesstamm. Gozelo, seit 1023 bereits niederlothringischer Herzog, erhielt die Nachfolge nun auch hier. Der einstige Gegner Konrads aus den Anfängen seines Königiums sah nun seine Stellung im Reich weit über andere hinausgehoben: mehr hätte auch ein Bündnis mit Odo ihm nicht zu bieten vermocht. Der Kaiser hat ihn durch diese Zusatzbelehnung endgültig an sich gebunden und damit an dieser wichtigen Grenze einen unbedingt verlässlichen Vorkämpfer gewonnen, dem der unruhige westliche Nachbar binnen weniger Jahre endgültig erliegen sollte.

Um die Zeit dieser Entscheidung werden bereits wichtige Verhandlungen Konrads mit König Heinrich von Frankreich in Gang gewesen sein, der mit Odo wegen dessen Stellungnahme in der dortigen Nachfolgekrise² seit längerer Zeit in Fehde lag. Erst der Sommer des Vorjahres hatte Heinrich und seine Anhänger wieder in heftigen Kämpfen gegen den Grafen gesehen, und doch war es Odo bereits im anschließenden Herbst möglich gewesen, mit beachtlichen Kräften sein burgundisches Glück zu versuchen. Die Operationen in diesem Nachbarland mochten ihn dann vom französischen Standpunkt aus zunächst als Störungsfaktor abgelenkt haben, aber für wie lange? Ganz sicher lag nichts weniger im Interesse des Königs von Frankreich als die siegreiche Rückkehr des ungebärdigen Kronvasallen im Besitz eines Thrones, der von Heinrich auch de iure unabhängig war, wohl von fragwürdiger Standfestigkeit, für das Gewicht jedoch, das Odo bei etwa weiter anschließenden innerfranzösischen Wirren in die Waagschale zu werfen gehabt hätte, in jedem Fall eine beträchtliche Verstärkung.

Eine Verständigung Deutschlands und Frankreichs wider den gemeinsamen Gegner, mit dem keiner der beiden Herrscher allein hatte fertig werden können, lag in der Luft. Vielleicht ging die Initiative von Konrad aus. Zwei geistliche Reichsfürsten, Vertreter einer Personengruppe, die damalige Regierungspraxis gern zu diplomatischen Missionen heranzog, beide aus romanischen Teilen Lothringens, wurden mit entsprechenden Schritten betraut, wahrscheinlich in gemeinsamer Gesandtschaft: Bischof Bruno von Toul, nachmals Papst Leo IX., ein Verwandter des Kaisers, und der von Konrad besonders geschätzte Reformabt Poppo von Stablo. Wohl noch in den letzten Maitagen 1033 kam es zu einer persönlichen Zusammen-

¹ Zum folgenden vgl. laufend bes. *Bresslau* und *Poupardin* sowie BA.

² Oben S. 48 f., dazu 57, auch 53.

kunft Konrads und Heinrichs zu Deville an der Maas, auf Reichsboden, aber nahe der Grenze (jetzt Département Ardennes).

Über Zeremoniell und Verhandlungsgang ist nichts bezeugt, nur das allgemeine Ergebnis des «Gipfeltreffens»: der Abschluß eines Sicherheits- und Freundschaftsvertrages. Erschließen läßt sich, daß Konrad das Königtum Heinrichs in Frankreich, Heinrich Konrads Ansprüche in Burgund anerkannte, daß gemeinsame Maßnahmen gegen Odo verabredet wurden und nicht zuletzt die Verlobung Heinrichs mit einer Tochter Konrads und Giselas, die eine enge Verbindung beider Herrscherhäuser auch für die Zukunft garantieren sollte (Pläne, die der Tod der jungen Braut bald genug durchkreuzte). Inzwischen hatte die Diplomatie des Kaisers auch im Osten erfolgreich gearbeitet: Ende Juli konnte er, stets rastlos unterwegs, im ostsächsischen Merseburg die Unterwerfung Mieszkos von Polen, die Auslieferung seiner vom Reichsstandpunkt her unrechtmäßig angemaßten Königsinsignien entgegennehmen und dem östlichen Nachbarn einen harten Frieden diktieren. Kurz nach Mitte Juli wurde, wie es scheint, zu Memleben endlich die Mündigkeitserklärung Heinrichs III. vollzogen; sie sollte ihn offenbar nicht zuletzt in Stand setzen, den formellen Oberbefehl über ein Reichsheer zu übernehmen, das in der gleichen Zeit, in der Konrad gegen Odo vorzugehen hatte, nach Böhmen ziehen mußte, in ein Land, für das der junge König in seiner Eigenschaft als Bayernherzog vor allen anderen zuständig war. Heinrich hatte dort, zweifellos von den bestmöglichen Beratern umgeben, jeden gewünschten Erfolg: sollte er künftig einmal ohne den Vater in Burgund operieren müssen, so brachte er bereits persönliche Kriegserfahrung und nicht zuletzt eigene Lorbeeren mit.

Den westlichen Schauplatz behielt Konrad sich selber vor: ein Zeichen, wie hoch er die Probleme einschätzte, die dort zu lösen waren³.

Die Chronologie ist unklar; verstreute Überlieferung bietet nichts als zusammenhanglose Einzeltatsachen. Offenbar hatte Odo die vorübergehende neue Bindung des Kaisers im Osten benutzt, um ihm durch einen Einfall in Lothringen zuvorkommen, das er auch früher schon gelegentlich heimgesucht hatte. Er gelangte bis Toul, der seiner französischen Basis nächstgelegenen Bischofsstadt im Reich, die aus seiner Stoßrichtung gewissermaßen den Schlüssel zu Oberlothringen bildete, und versuchte, es einzunehmen. Dieser Versuch mißlang; Odo konnte jedoch das Umland erheblich verwüsten und reiche Beute heimführen.

Bereits in Deville dürfte ein gemeinsames Vorgehen beider Herrscher gegen den gemeinsamen Feind verabredet worden sein, vielleicht sogar mit konkreten Absprachen über Zeit und Ziele; auf jeden Fall hatte der Kaiser sich vom Nachbarkönig ermächtigen lassen, mit Heeresmacht die Grenze Frankreichs zu überschreiten. Längst hatte Konrad, dessen Neigung zu pointierten Sentenzen wohl nicht nur auf Wipos Stilisierung beruht, sich vernehmen lassen: wenn Odo in Burgund widerrechtlich fremdes Gut gesucht habe, so solle er mit Gottes Hilfe etwas von seinem Eigentum

³ Zum folgenden außer der bisherigen Literatur bes. noch *Landsberger*. Auf Einzelbelege kann hier weiterhin verzichtet werden.

einbüßen⁴, – eine geschickt volkstümliche Einkleidung der Notwendigkeit, den Gegner unmittelbar an der Basis zu treffen, um seine Expansionskraft zu lähmen. Odos jüngster Verheerungszug, nun sogar unmittelbar ins Reich gerichtet, forderte zusätzlich Vergeltung.

Ende August rückte Konrad in die Champagne ein. Mehrere Burgen Odos wurden zerstört, erhebliche Teile des Landes verheert, angeblich drei Wochen lang. Vielleicht gleichzeitig, jedenfalls im selben Jahre, zog Heinrich von Frankreich gegen das schon im Vorjahr umstrittene Sens, so daß der Graf in eine üble Lage geriet. Er erwirkte sich freies Geleit ins kaiserliche Feldlager und erschien persönlich vor Konrad zu demütiger Unterwerfung. Er mußte Geiseln stellen und sich, wie es heißt, eidlich verpflichten, *Burgundiam dimittere*⁵. Das ist wohl in erster Linie aufzufassen als Verzicht auf dortige Ansprüche und Entlassung dortiger Getreuer aus ihren Verpflichtungen gegen ihn, weniger jedoch im Sinne militärischer Räumung des Landes, das gar nicht im modernen Sinne «besetzt» gewesen sein kann⁶. Ferner mußte Odo geloben, an jedem beliebigen Ort innerhalb des Reiches auf kaiserlichen Befehl vor einem Hofgericht zu erscheinen und nach dessen Spruch volle Genugtuung zu leisten (vermutlich für den als Landfriedensbrecher in Lothringen verursachten Schaden)⁷. Auf Anraten seiner Umgebung (*consilio lateri suo assidentium*) gab Konrad sich damit zufrieden: das zugesagte freie Geleit durfte er nicht brechen, und Mittel zu besserer Sicherung des Erreichten standen damals nicht zu Gebot, besonders nicht, wenn das Ende jener Sechswochenfrist näher rückte, und die am Aufgebot beteiligten Reichsfürsten nicht geneigt waren, weitere Dienste zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt zogen im Osten bereits wieder neue Gefahren herauf, die ein unmittelbares kaiserliches Eingreifen verlangten, diesmal im sächsisch-elbslawischen Grenzgebiet. «So kehrte der Kaiser mit eigener Ehre und Odos Schaden zurück»⁸. «Nach seinem Abzug aber mißachtete Odo seinen Eid, vergaß seine Geiseln, ließ alle Zu-

⁴ Wipo, c. 31 (S. 50, 22): *si Uodo in Burgundia res alienas iniuste quaereret, de suo proprio, iuvante Deo, aliquid perdere deberet.*

⁵ Wipo, c. 31 (S. 50, 16 ff.).

⁶ Oben S. 59 f. Wipos Formulierung unten Anm. 10 ist m. E. auch mit dieser Auffassung ohne weiteres vereinbar.

⁷ Chron. S. Mich. Vird., c. 30 (SS IV, 84 a): *obsidibus deinde datis, iuramento se obligat, infra sui* (jedenfalls: imperatoris) *regni fines ubi sibi libeat se venturum, iuxtaque iudicium palatinorum omnem iustitiam caesari facturum.* – Wipo, c. 31 (S. 50, 21 ff.): *promittens ... et secundum iussionem illius sibi satisfacere*, was ich nicht mit Bresslau, Jahrb. II, 88 Anm. 7 als Widerspruch zu der ausführlicheren Angabe des Chron. S. Mich. zu empfinden vermag, sondern nur als geraffte Zusammenfassung des gleichen Tatbestandes: die Gestellung vor einem Fürstengericht an von Konrad zu bestimmendem Ort bildete eben den Inhalt seiner geplanten *iussio*. Diese selbst ist im Hinblick auf die mangelnde Reichszugehörigkeit Odos bemerkenswert. Sollte die Gerichtsversammlung die Höhe des durch den Grafen auf Reichsboden verursachten Schadens ermitteln und ihn danach zu Reparationen verurteilen? Aus Wipo könnte entnommen werden, daß auch Genugtuung für in Burgund angerichtete Schäden gefordert und zugesagt wurde, die außerhalb des Horizonts von Chron. S. Mich. (= St.-Mihiel bei Verdun) lagen.

⁸ Wipo, c. 31 (S. 50, 23 ff.).

sagen auf sich beruhen und fügte seinen früheren Übeltaten noch Schlimmeres hinzu, indem er mit seinen üblichen Listen hinterging, wen nur immer er konnte»⁹. Insbesondere dachte er nicht an die Freigabe der von ihm unterworfenen Teile Burgunds¹⁰.

Ob Konrad von alledem sehr überrascht war, meldet niemand. Jedenfalls hat er mit gewohnter Schnelligkeit auf die Nachrichten, die ihm nicht gefielen, reagiert.

5. Genf

Alle gewichtigeren Schritte Konrads, die sich seit seinem Abzug aus der Champagne verfolgen lassen, wirken so, als habe er konsequent darauf abgezielt, sich unbedingt freien Rücken zu schaffen für einen neuen Kampf um Burgund mit um so stärker geballter Kraft. Es war ein Ausholen zu großem Schlag: das offenbarte der Hoftag, der Mitte April, um das Osterfest, in Regensburg zusammentrat.

Unter den Anwesenden fallen hervorragende Magnaten aus Lothringen und aus Italien auf, Gebieten, für die eine eigentliche Hoffahrtspflicht in den Hauptpfalzort des damaligen Bayern nicht ohne weiteres anzunehmen ist. Stellten sie sich trotzdem ein, und zwar gemeinsam, so lässt dies auf ausdrückliche Ladung gegen die Regel schließen. Ihr Zweck scheint schon nach einem Blick auf die Karte nicht zweifelhaft: neben Schwaben, dessen Hoffahrtspflicht zu einer kaiserlichen Tagsatzung auf bayrischem Boden außer Frage steht, waren Lothringen und Italien in Konrads Hoheitsbereich die einzigen Anrainer Burgunds. Offenkundig wurde damals in Regensburg beraten und beschlossen, was den Reichsfeldzug des anschließenden Sommers auszeichnet: eine weitausgreifende Gemeinschaftsoperation möglichst starker Heere, die auf verschiedenen Wegen aus Deutschland und Italien gleichzeitig in das umstrittene Nachbarreich einrückten, um an der Rhone zusammenzutreffen und so die Machtpositionen Odos von mindestens zwei Seiten her zugleich aufzurollen.

Seit 978, seit dem Frankreichfeldzug Ottos II., war kein italienisches Aufgebot mehr zu einem Reichskrieg herangezogen worden. Noch acht Jahre vor dem Regensburger Tage hatte Konrad selbst um die Anerkennung seiner Herrschaft in diesem zweiten Teilkönigreich zu kämpfen gehabt; sogar die Nachfeier seiner Kaiserkrönung war noch durch Tumulte gestört worden. Inzwischen hatten «Klugheit und Schnelligkeit, Energie und Mäßigung»¹ dort mit rein politischen Mitteln geleistet, was dem Vorgänger in jahrelangen Waffengängen verwehrt geblieben war: auch Italien

⁹ Chron. S. Mich., wie Anm. 7.

¹⁰ Wipo, bestrebt, Odo, wo immer möglich, ins Unrecht zu setzen, c. 32 (S. 51, 5 ff.): *dum Uodo ... promissa non attenderet, sed adhuc quandam partem Burgundiae, quam iniuste invaserat obtineret ...* Ann. Sangall. sowie Herm. erwähnen Odo in diesem Zusammenhang nicht; über sein Zurücktreten für die folgenden Kämpfe selbst bei Wipo: unten S. 87 f., bes. Anm. 20.

¹ Bresslau I, 188. – Allgemeine Literatur zum laufenden Abschnitt wie oben S. 82 Anm. 1.

stand im wesentlichen hinter dem Kaiser. Es war kein Vabanquespiel mehr, auch seine Truppen in dem gleichen Burgund einzusetzen, mit dessen Oberschicht italienischer Adel noch vor nicht all zu langer Zeit versucht hatte, umgekehrt gegen das Reich zu konspirieren².

Wo die Heere sich bereitstellten, ist nicht bekannt. Für das italienische fehlt es an Vergleichsmöglichkeiten. Vor burgundischen Unternehmungen von Deutschland aus pflegt sonst Straßburg als feste Station im Herrscheritinerar zu erscheinen oder wenigstens ein anderer Hinweis auf das Elsaß: so 1006, 1016 und 1018 unter Heinrich II., so unter Konrad selbst 1033. Für 1034 ist nur bezeugt, daß der Kaiser den Rückweg durch diese Landschaft und speziell diese Bischofsstadt nahm, um dort wieder mit der Gemahlin zusammenzutreffen, die sich in Basel von ihm getrennt hatte³. Diese zweite Stadt war also auch diesmal der eigentliche Ausgangspunkt des Einmarsches in Burgund. Vorher ist Konrad zuletzt am 8. Mai in Beratzhausen bei Regensburg nachzuweisen⁴. Wie er von dort nach Basel gelangte, ob er erst bei dieser Stadt mit der anderweitig versammelten Streitmacht zusammentraf oder sie bereits selbst dorthin geführt hatte; wo König Heinrich, der Bayernherzog, sich unterdessen aufhielt, in dessen Itinerar zwischen dem 8. Mai 1034 und dem 2. April 1035 eine Lücke klafft⁵, – das bleibt alles ebenso offen wie die allgemeine Zusammensetzung dieses Heeres und selbst das Datum des Durchzuges durch die Grenzstadt. Nicht einmal ein Angehöriger des begleitenden Kanzleipersonals ist diesmal namhaft zu machen. Vermuten läßt sich, daß nicht wieder nur Franken und Schwaben, sondern auch Lothringer und Bayern mit stärkeren Kontingenten beteiligt waren, nachdem an den entsprechenden Außengrenzen des Reiches nach menschlichem Ermessen Ruhe hergestellt war, während die Sachsen wohl auch diesmal zurückblieben⁶. *Es ist sehr wohl möglich, daß der Fund von Corcelles etwas von der Zusammensetzung dieses Heeres spiegelt*; soweit allgemeine Erwägungen stichhaltig sind, was in der Geschichte bekanntlich nicht immer gilt, *scheint sein Bestand besser zu diesem als zum Vorjahr zu passen*^{6a}. Etwas genauer unterrichtet sind wir über die Italiener, die unter Führung Erzbischof Ariberts von Mailand und des Markgrafen Bonifaz von Tuskien

² Vgl. *Bresslau* II, 103 u. 171 ff.

³ Wipo, c. 32 (S. 51, 20 ff.). Wenn es dabei von Gisela heißt: *secuta est eum usque Basileum; inde reversa ad Argentinam civitatem*, so besagt dies kaum mehr als »Umkehr« an der Reichsgrenze, zeugt jedenfalls nicht sicher dafür, daß Straßburg auch vorher schon vom Kaiserpaar berührt wurde.

⁴ BA 222.

⁵ BA 222–225. Heinrich wird im Unterschied zu Gisela nicht als vorübergehender Begleiter Konrads erwähnt, ist auffälligerweise auch nicht beteiligt an Konrads und Giselas Stiftung für das salische Hauskloster Limburg an der Hardt 1035 Jan. 17 (D. K. II, 216, S. 294 = BA 224). Vgl. oben S. 67 f.

⁶ Ann. Hildesheimens. (S. 38 Waitz) wirken in ihrem Bericht zu diesem Jahre unverändert wie die Stimme eines unbeteiligten Beobachters. – Annalista Saxo (SS VI, 679) ist für 1033–1034 leider durch Textlücke verstümmelt.

^{6a} Vgl. das entsprechende, auf anderen Wegen gewonnene Ergebnis des Numismatikers im Beitrag von Erich B. Cahn, unten S. 221, vgl. 223 f.

vorrückten, «der beiden Lichter des (italienisch-lombardischen) Königreiches»⁷, von weniger bedeutenden Herren hier zu schweigen. Daß von Anfang an auch Burgunder auf kaiserlicher Seite standen, zeigt der Name Humberts, der auch diesmal wieder besonders herausgestrichen wird⁸. Seine Nennung erinnert daran, daß im betroffenen Land selbst noch der Bürgerkrieg weiterging, der die auswärtigen Quellen – unser einziges Material – so gut wie gar nicht berührt, weil sie auf die Einmarschierenden konzentriert sind.

Der einzige Ortsname, den die Überlieferung für diesen Sommerkrieg in Verbindung mit einem festen Datum nennt, ist Genf: dort waren Deutsche, Italiener und Burgunder am 1. August unter Konrad vereinigt⁹. Das setzt für das unmittelbar vom Kaiser geführte Aufgebot einen Aufbruch aus Basel wohl noch im Juni voraus und sichert für den Vormarsch die gleiche Route wie 1033, über Solothurn und Payerne. Murten mußte offenbar wieder umgangen werden¹⁰, doch hatte Konrad schon eine Reihe anderer bedeutenderer Orte (*municipia*) eingenommen, als seine Streitmacht mit den Italienern zusammentraf¹¹.

Deren Vormarsch hatte schon etwa im Mai begonnen und durch das Aostatal über den Großen St. Bernhard hinüber zur oberen Rhone geführt; ob Aosta und Martigny, die beiden Endpunkte dieser Paßstraße, die Odo seinerzeit hatte an sich bringen können, unterwegs noch gewaltsam genommen werden mußten, wird nicht erwähnt¹². Wipo schreibt in diesem italienischen Heer auch Humbert eine hervorragende Rolle zu¹³, doch liegt dabei möglicherweise Flüchtigkeit oder Mißverständnis vor: vielleicht ist der Graf, sei es mit eigenen Truppen allein, sei es durch andere Italiener verstärkt, eher von Süden her rhoneaufwärts über Lyon zum vereinbarten Treffpunkt gezogen und erreichte ihn, wie die Mailänder, vor Ankunft der Deutschen, die dann beide Heere schon gemeinsam dort vorfanden¹⁴.

Merkwürdig unbeachtet in den Quellen bleibt Odo für dieses Jahr. Kein einziger Autor erwähnt, daß er Gegenmaßnahmen getroffen hätte, während die kaiserlichen Heere vorrücken und sich vereinigen konnten, keiner, daß er sich zum Kampf gestellt hätte. Sieht man genauer zu, so spricht die besser unterrichtete Überlieferung in diesem Zusammenhang gar nicht unmittelbar von ihm selbst, sondern nur von dem Ge-

⁷ Arnulf v. Mailand II, 8 (SS VIII, 14).

⁸ S. Anm. 13.

⁹ Unten S. 89–91.

¹⁰ Bresslau II, 108 f. Anm. 6; Poupardin 168 f. Anm. 3.

¹¹ Arnulf (wie Anm. 7): *municipia quaeque praeoccupat* – im obigen Sinne zu deuten? Vgl. auch die Reihenfolge der Angaben in Ann. Sangall. a. 1034 (S. 92, 30 ff.).

¹² Bresslau II, 110; dazu aber oben S. 59 f. gegen die Annahme unmittelbarer «militärischer Besetzung» unterworfen Orte auf Dauer für jeden Einzelfall; speziell für die beiden genannten Paßstraßenorte: S. 58 u. 61.

¹³ Wipo, c. 32 (S. 51, 8 ff.): *Teutones ex una parte, ex altera archiepiscopus Mediolanensis Heribertus et caeteri Italici ductu Huperti comitis de Burgundia usque Rodanum fluvium convenerunt.*

¹⁴ Diese Hypothese, die sich aus einer Konfrontation offenbar unstimmiger Quellenaussagen mit der Verkehrsgeographie dieser Zeit ergibt, kann hier nicht näher begründet werden.

biet, das er noch widerrechtlich festhielt¹⁵, von seinen Anhängern (*milites, fautores*)¹⁶ und im übrigen von der militärischen Unterwerfung Burgunds, zumindest bis zur Rhone¹⁷. Nur eine sächsische Quelle, Stimme eines Reichsteils, der an den Ereignissen offenbar nicht unmittelbar beteiligt war und daher nur indirekte Kunde besaß¹⁸, meint, offenbar formelhaft, der Prätendent sei trotz Widerstandes in die Flucht geschlagen worden¹⁹. Für das in der Literatur entworfene Bild, Odo sei mit eigener Truppenmacht in der Nähe von Genf aufmarschiert, die Übermacht Konrads sei jedoch dermaßen erdrückend gewesen, daß er einer Schlachtentscheidung ausgewichen sei und die Flucht ergriffen habe, dürfte diese Quellenbasis etwas schmal sein²⁰. Wahrscheinlicher ist, daß der Graf von Blois noch in seinen französischen Stammlanden durch Auseindersetzungen mit dem königlichen Lehnsherrn gebunden war, so daß er seine burgundischen Anhänger notgedrungen im Stich lassen mußte, zumal auch die Folgen des vorjährigen deutschen Reichskrieges gegen ihn schwerlich schon ganz überwunden waren²¹. Ein solches Unterlassen von Schutz und Hilfe konnte auf die Anhänger dieses Mannes seine Wirkung nicht verfehlen, gerade im Vergleich mit der offenbar ungewöhnlich eindrucksvollen militärischen Demonstration des Kaisers. Der Tag von Deville trug immer noch Früchte.

Man braucht also auch nicht unbedingt an Selbstauflösung eines versammelten Heeres zu denken, wenn namhafte Parteigänger Odos sich nun Konrad unterwarfen: allen voran Burkhard III., Erzbischof von Lyon, ein Verwandter Humberts, doch von wesentlich anderer Gesinnung, und Gerold, ein Verwandter Odos, der entscheidende Lokalmachthaber der Genfer Gegend, dazu «viele andere Fürsten»²². Wie wir hören, leisteten sie die *dedicio*²³, eine Form bedingungsloser Übergabe wenigstens der

¹⁵ Wipo, wie oben S. 85 Anm. 10.

¹⁶ Wipo, c. 32, dazu bereits oben S. 59.

¹⁷ Ann. Sangall. sowie Herm. 1034 (S. 92, 32 bzw. 97, 27).

¹⁸ Oben S. 86 mit Anm. 6.

¹⁹ Ann. Hildesheim. 1034 (S. 38 Waitz): *Imperator iterum hoc anno Burgundiam cum grandi exercitu intravit et Odonem item resistentem fugavit ...* Vgl. flg. Anm.

²⁰ Vgl. *Bresslau* II, 111 unter Berufung auf Ann. Hildesheim., wie vor. Anm., sowie auf die Kapitelüberschrift zu Wipo, c. 32: *Qualiter imperator Uodonem expulit de Burgundia*. Die zweite Formulierung stammt jedoch nicht erwiesenermaßen von Wipo selbst oder auch nur aus seinem Jahrhundert, sondern vielleicht von einem späteren Redaktor ohne eigene Sachkenntnis (oben S. 67 Anm. 4); zudem braucht sie nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nicht zwingend auf Vertreibung Odos in eigener Person zu deuten, sie kann sich ebensogut auf die Zerstreuung von Truppen beziehen, die lediglich seine Gewalt repräsentierten. *Weingartner*, S. 26, auf den *Bresslau* sich beiläufig beruft, ist sehr viel vorsichtiger. Vgl. oben weiter im Text.

²¹ *Landsberger* 45 vermerkt, daß Odo erst 1034 zum Friedensschluß mit Heinrich genötigt werden konnte, bei dem er das Streitobjekt, Sens, herausgeben mußte; innerhalb des Jahreslaufes scheint das Ereignis nicht genauer fixierbar.

²² Wipo, c. 32; Herm. 1034 (S. 51, 11 ff. bzw. 97, 31). Über Burkhard, der nicht mit seinem gleichnamigen Vorgänger und Oheim, Halbbruder Rudolfs III., zu verwechseln ist, oben S. 30, 31 u. 61; über Gerold S. 50 u. 61.

²³ Herm. (S. 97, 31); vgl. Arnulf in folgender Anm.

Theorie nach, die mehr oder weniger stets auch in demütigende äußere Formen gekleidet wurde; eine nicht eindeutige Quellenformulierung besagt möglicherweise auch für diesen Fall, daß die Betroffenen sich vor dem Kaiser zu Boden werfen mußten²⁴. Mindestens ein Teil von ihnen wird – vielleicht sogar auf Grund ausdrücklicher Vorabmachungen – sogleich in Gnaden angenommen und wieder eingesetzt worden sein: dies entspräche jedenfalls dem sonstigen Verhalten Konrads bei erstmaliger Unterwerfung bisheriger Gegner, mit denen er künftig noch zu rechnen hatte²⁵. Das Zeitverhältnis dieser Begebenheiten zu dem erwähnten Fixdatum ist nicht einwandfrei zu klären; vielleicht waren sie eher Voraussetzung, vielleicht aber auch erst Folge der Ereignisse des 1. August.

An diesem Tage jedenfalls war die Lage so weit bereinigt, daß ein neuer feierlicher Staatsakt zelebriert werden konnte. Er wurde offenbar als abschließend empfunden, obwohl gewisse Widerstandsnester – vor allem Murten, das aber vielleicht nur von deutschem Gesichtskreis her besonders auffiel – sich immer noch hartnäckig hielten.

Wahrscheinlich hatte Konrad die Stadt Genf selbst bis dahin nicht betreten²⁶, doch seine Anhänger hielten sie schon besetzt. Nun wurde er, wie es ausdrücklich heißt, feierlich empfangen (*honorifice susceptus*) von italienischen und burgundischen Fürsten²⁷, was zugleich wohl heißt, daß die Deutschen ihm vom Feldlager in die Stadt das Gefolge stellten. Mit anderen Worten: es wurde eine Form jener altüberkommenen zeremoniellen Herrschereinhaltung geübt, deren Ritual in Grundzügen weit über die vorchristliche Periode des römischen Imperiums zurückreicht, im einzelnen seitdem selbstverständlich mannigfach abgewandelt worden war²⁸. Unter den Fürsten, die dem Kaiser entgegenzogen, wurde von den Deutschen besonders Erz-

²⁴ Arnulf von Mailand II, 8 (SS VIII 14, 21): *Burgundiones . . . dpcionem accelerant, perpetua subiectionis condicione Chunrado substrati*. Die von Bresslau II, 80 Anm. 2 geforderte zusammenfassende Untersuchung über die *deditio* des Mittelalters steht immer noch aus; vgl. die dortigen Literaturangaben, von denen A. Vogeler, Otto von Nordheim usw. (Minden 1880), Excurs S. 113–118 hervorzuheben und Waitz, VG VI, für die Neuauflage in S. 582 zu berichtigen ist; einige Hinweise bei Hans Jäger 42 f.

²⁵ Keine Quelle gibt für den burgundischen Feldzug Andeutungen gegenteiliger Art; vgl. demgegenüber Wipo, c. 21 (S. 41, 10 ff.), über die zweite Unterwerfung Konrads d. J. Erzbischof Burkhard von Lyon ist zwei Jahre später, und das heißt: bei seinem nächsten Erscheinen in den Quellen, in gleicher Stellung genannt, wird dann allerdings, offenbar aus politischen Gründen, abgesetzt (unten S. 93). Rod. Schmidt 193 scheint daher in der Beurteilung der obigen Frage übervorsichtig; vgl. jedoch unten S. 92 mit Anm. 43 zu Ann. Hildesheimens., deren Aussage sich möglicherweise auch schon mit auf Genfer Begebenheiten erstreckt.

²⁶ Nur so wird m. E. das gleich zu zitierende *susceptus* verständlich.

²⁷ Ann. Sangall. (S. 92, 33 ff.). Obige Deutung beseitigt den angeblichen Widerspruch, den Bresslau II, 111 Anm. 3 in der Überlieferung fand.

²⁸ Reiche Literatur bei J. Deér, Der Ursprung der Kaiserkrone: Schweizer Beiträge zur allg. Gesch. 8 (1950) 60–63 (bes. S. 61 Anm. 44 u. S. 62 Anm. 52 c), vgl. S. 72; ergänzend ders., Das Kaiserbild im Kreuz: ebd. 13 (1955) 109 f.; vgl. ferner Waitz, VG VI 2 310 f., auch 581; Ed. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland (Würzburg 1942) I, 180–196, dazu II, 5–21; E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. u. das Königsbild des Hellenismus: Varia Variorum. Festg. Karl Reinhardt

bischof Aribert von Mailand beachtet, der ihnen zweifellos am besten bekannt war²⁹. Für die Burgunder müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß deutsche und auch italienische Quellen in diesem Zusammenhang keinen einzigen von ihnen namentlich erwähnen, nicht einmal Humbert, während die Eigenüberlieferung ihres Landes nach wie vor völlig schweigt. Ihre Teilnahme oder Abwesenheit entzieht sich jeder Kontrolle.

Konrad selbst trug bei dem großen Staatsakt selbstverständlich vollen Herrscherornat mitsamt einer Krone; mit anderen Worten: er trat als der legitime Beherrschende des Landes auf, der keiner Investitur mehr bedurfte. Während er sich in diesem Aufzug vor aller Öffentlichkeit präsentierte³⁰, wurde der Wahl- und Huldigungsakt, in Payerne begonnen, in Zürich fortgeführt, definitiv besiegt³¹. Der einzige Gewährsmann, Annalist eines schwäbischen Klosters, wo man mit den speziellen staatsrechtlichen Verhältnissen Burgunds offenbar wenig vertraut war, faßte dies nach ihm zugegangenen Berichten als einfache Königswahl auf, da er anderes nicht kannte³². In Wahrheit ging es auch diesmal lediglich um Übertragung bzw. Bestätigung unmittelbarer königlicher Regierungsrechte im Sinn der Regelung von Payerne: dies scheint jedenfalls aus einer Urkunde Heinrichs III. von 1045 hervorzugehen, die rückschauend, offenbar im Hinblick auf den nunmehr in Genf besiegelten Zustand, davon spricht, daß die «Rechte des Königreiches (oder: Königstums)» in Konrads «unmittelbare Verfügungsgewalt gekommen waren» (*sub dictione sua regni deve-nerant iura*)³³.

Endpunkt jeder feierlichen Herrschereinhaltung, bevor es zum bereitgestellten Festmahl ging, war die ranghöchste Kirche des Ortes, wo dann ein Festgottesdienst zelebriert wurde. In diesem Falle muß dies die Bischofskathedrale von Genf gewesen sein: der Tag, als St. Petri-Kettenfeier ein Fest ihres speziellen Patrons, war offenbar ebenso bewußt unmittelbar im Hinblick auf diesen Kirchenbau gewählt worden wie anderthalb Jahre zuvor ein Marienfest für den Staatsakt in der Abteikirche zu

(Münster 1952) 178–184 (Neudruck bei dems., *Selected Studies*, Locust Valley, N. Y. 1965, 276–284; ebd., 38 ff., Wiederabdruck der bei *Deér* zitierten Ausführungen aus dess. *The 'King's Advent'* etc.: *Art Bulletin* 26, 1944, 207 ff.); vgl. auch dens., *Laudes Regiae* (Berkeley 1958) bes. 32 u. 71–76.

²⁹ Allein namentlich herausgestellt Ann. Sangall.; er konnte gerade den Schwaben vertraut sein, die ihn Pfingsten 1025 bereits unmittelbar auf dem Boden ihres Herzogtums in Konstanz gesehen hatten (BA 38 c; dazu jetzt *Rod. Schmidt* 152 u. bes. 163–167 sowie oben S. 70 Anm. 16).

³⁰ Das ergibt die Zeitfolge in Ann. Sangall. (Anm. 32).

³¹ Dazu oben S. 81 mit Anm. 20.

³² Ann. Sangall. (S. 93, 1 f.): *in festivitate sancti Petri ad Vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur.*

³³ D. H. III, 134 (S. 170, 10) für Besançon, für das vor dem Genfer Tage zu urkunden Konrad schwerlich Gelegenheit gehabt hatte; das dort erwähnte *Deperditum* wird zwischen dem Staatsakt des 1. August 1034 und der Solothurner Übergabe Burgunds an Heinrich III. 1038 einzurichten sein, da im zweiten Ereigniszusammenhang doch wohl gleich eine Bestätigung Heinrichs selbst eingeholt worden wäre. Offenbar in diesem Sinne, ohne Begründung, auch BA 222 c. – Vgl. auch unten S. 101 mit Anm. 27.

Payerne³⁴. Als Auftakt zu diesem Gottesdienst, in den Mauern dieser Kirche, im unmittelbaren Anschluß an den Einzug des Kaisers wird man sich vielleicht den neuen Wahl- und Huldigungsakt zu denken haben. Unzweifelhaft hat im Rahmen der liturgischen Handlung, auch wenn für dieses Mal ausdrückliche Zeugnisse fehlen, gegen sein Ende hin, ebenso wie sonst nach großem Herrscheraufzug, wieder eine «Festkrönung» stattgefunden als liturgische «Antworthandlung» auf vorheriges Ablegen der Krone durch den Kaiser während der heiligen Zeremonien. Mehr als affirmative Bedeutung kann ihr jedoch ebensowenig zugekommen sein wie im Vorjahr zu Payerne³⁵.

Für die Ereignisse nach diesem Tage sind zwei Dinge methodisch zu trennen, die weithin unbefangen in eins gesetzt werden: Konrads persönliches Itinerar und Leistungen anderer, die dabei als ausführende Organe seines Willens auftreten. In beiden Fällen erscheint normalerweise gleichermaßen er selbst als grammatisches Subjekt der entscheidenden Verben. Der Schluß, daß er darum alle berichteten Maßnahmen auch in eigener Person durchgeführt haben müßte, wäre mit dem in solchen Fällen üblichen lateinischen Sprachgebrauch schlecht zu vereinen.

Am meisten Klarheit besteht, wie üblich, über die militärischen Erfolge der kaiserlichen Truppen, die ja stets die meiste Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen pflegen. Schon auf dem Vormarsch nach Genf hatte Konrad die Übergabe bestimmter, auch wohl größerer Orte entgegennehmen können³⁶. Vom dortigen Hoftag aus veranlaßte er vor allem die endgültige Eroberung Murtens. Markgraf Bonifaz von Tuskien muß daran maßgeblich beteiligt gewesen sein; vielleicht überließ Konrad diese Aufgabe nach den Erfahrungen des Vorjahres überhaupt den Italienern, um die Stärke deutscher Waffen mittlerweile an anderer Stelle zu demonstrieren, wo sie bisher überhaupt noch nicht gezeigt worden waren, denn es heißt auch, er habe flüchtige Anhänger Odos verfolgen lassen, bis sie aus dem Lande getrieben waren³⁷: das wird in erster Linie auf der Strecke von Morges über Pontarlier nach Besançon geschehen sein, auf der die Betreffenden die Champagne erreichen konnten. Über Konrads persönliches Itinerar sagen solche Maßnahmen jedoch nichts Zwingendes aus. Immerhin gibt es einen Hinweis, nach dem dieser Kaiser einmal, und dann wohl am ehesten in diesen Monaten, in Romainmôtier geweilt zu haben scheint³⁸. Trifft dies zu, so hat

³⁴ Oben S. 69.

³⁵ Oben S. 71 ff., bes. 76. Wir haben damit hier offenbar einen jener methodisch interessanten Fälle, in denen von den sachlich unmittelbar zusammengehörigen Symbolhandlungen des «unter der Krone Gehens» und der «Festkrönung» einmal nicht die zweite, sondern die erste allein bezeugt ist; vgl. dazu oben S. 72. – Mit einer bloßen «Festkrönung» für diesen Tag in Genf ist schon mehrfach gerechnet worden, allerdings ohne klare Präzisierung des Begriffes; vgl. die Übersicht bei *Rod. Schmidt* 193 f.

³⁶ *Bresslau* II, 108 f. Anm. 6 mit wichtigen kritischen Bemerkungen zu teilweise widersprüchlicher Zeitfolge bestimmter Quellenangaben. Dort auch die Belege zum folgenden; die Hauptstelle, Donizo, *Vita Mathildis*, c. XII, jetzt in der Neuausgabe von L. Simeoni (Bologna 1940; *Rerum Italicarum Scriptores* V, 2) S. 37 f.

³⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 18 ff.).

³⁸ Vgl. vorläufig *Egger*, bes. 127 f.

er jedenfalls auch den nahegelegenen Pfalzort Orbe besucht, mit alledem jedoch bei den ausschließlich außerburgundischen Quellenautoren sehr viel weniger Aufsehen erregt als seine kämpfenden Truppen.

Die Einnahme Murtens erfolgte mit Gewalt; wer von der Besatzung überlebte, wurde gefangen abgeführt³⁹. Das war ein Zeichen der Milde, die Konrad zu üben gedachte, denn bei gewaltsamer Eroberung einer hartnäckig verteidigten Burg wäre blutige Rache an denen, die freiwillige Übergabe verweigert hatten, nach den Zeitvorstellungen durchaus rechtens gewesen⁴⁰. Die Entscheidung über das Schicksal einer solchen Besatzung stand prinzipiell beim Herrscher persönlich⁴¹. Auf dem Höhepunkt der Kämpfe um das alte Widerstandsnest mag Konrad also unmittelbar zugegen gewesen sein, ohne sich die ganze Zeit vor Murten zu binden. Der dortige Erfolg erregte, gerade nach der Vorgeschichte vom Februar 1033, beträchtliches Aufsehen; er war es, der unter den verbliebenen Anhängern Odos die entscheidende Fluchtbewegung auslöste⁴². Von Güterkonfiskationen, die Konrad gegen sie verfügt habe, weiß die Fachliteratur mehr als die Quellen, doch sind sie überaus wahrscheinlich. Festzustehen scheint, daß es zur Neuregelung von Herrschaftsverhältnissen kam, in die näherer Einblick uns jedoch verwehrt ist. Darf man Gewicht auf eine Formulierung legen, die eine den Ereignissen etwas fernerstehende Quelle bietet, so hat der Kaiser dabei nach Möglichkeit auf landeseigene Kräfte zurückgegriffen⁴³; doch wird er mit ihnen allein nicht ausgekommen sein⁴⁴. Hauptsächlich betroffen waren wohl «Neuburgund» und die Waadt, auf deren Beherrschung durch den neuen Landesherrn besonders viel ankam, vielleicht auch das Gebiet um die Paßstraße des Großen St. Bernhard⁴⁵. Im ganzen ist unsere Kenntnis so lückenhaft, daß wir nicht einmal hören, auf welche Weise ein Mann wie Graf Humbert für seine wertvollen Dienste belohnt werden konnte. Unbezweifelt ist nur, daß seit dem Feldzug von 1034 und dem Genfer Tag Konrads Herrschaft in Burgund nicht mehr ernstlich in Frage gestellt wurde, auch wenn noch die eine oder andere Huldigung nachgeholt werden mußte und manch innerer Widerstand Zeit brauchte, sich mit der neuen Situation abzufinden⁴⁶. Daß Konrad das Weiterwirken solcher Stimmungen nicht unter-

³⁹ Wipo, c. 32 (S. 51, 16).

⁴⁰ Vgl. Kahl 385 m. Anm. 6 (S. 866); zu ergänzen Waitz, wie folg. Anm.

⁴¹ Waitz, VG VI 2 587–590.

⁴² Wipo, c. 32 (S. 51, 17).

⁴³ Ann. Hildesheimens. (S. 38 Waitz): *Odonem ... fugavit eandemque regionem fideibus suis, qui ei fidem iuramento firmabant, commendavit.* Diese Formulierung paßt wenig auf mitgebrachte Angehörige des deutschen Aufgebotes; vgl. dazu oben S. 59 f.

⁴⁴ Oben S. 22 f.

⁴⁵ Vgl. Hellmann 5 f., dazu oben S. 16 u. 17 f.

⁴⁶ Datierungsformeln von Privatkunden, in denen sich noch für ein paar Jahre Schwanken und Zögern zu spiegeln scheinen, wurden neben solchen, die förmliche Anerkennung bezeugen, oft zusammengestellt, am reichhaltigsten und interessantesten vielleicht bei Flach IV, 426–430, dem man allerdings nicht in allen Einzeldeutungen zustimmen wird; vgl. auch Bresslau II, 113 f.; Poupartin 169. Vor Überschätzung des Zeugniswertes solcher Formeln warnt mit Recht ders. 155 f. Anm. 5 durch Hinweis auf wechselweisen Gebrauch. Für die Fortsetzung der Datierung nach Regierungs-

schätzte, zeigt die bedeutende Zahl von Geiseln, die er sich von den Fürsten des unterworfenen Landes stellen ließ⁴⁷. Alles irgend Erreichbare aber schien doch gewonnen, als er sich auf dem üblichen Marschweg über das Elsaß wieder nach Deutschland zurückbegab. Was blieb, durfte er nun der Zeit überlassen, vertrauend auf die gleichen politischen und diplomatischen Fähigkeiten, die ihn in mindestens gleich schwieriger Ausgangssituation schon in Italien so schnell zum Erfolg geführt hatten.

6. Solothurn

Die folgenden Jahre dürfen wir hier übergehen bis auf zwei kurze Notizen: 1036 kam es zu einer ernstlichen Friedensstörung in Burgund durch Burkhard von Lyon. Damals genügte ein einheimischer Anhänger der Salier, ein Sohn jenes Mannes, der ihnen einst die Herrschaftszeichen Rudolfs III. überbracht hatte, um die Ordnung wieder herzustellen. Es spricht für die Stärke der Staatsautorität, die hinter ihm stand, daß dieser einfache Sachwalter des Kaisers den mächtigen Erzbischof gefangen nach Deutschland abtransportieren konnte, ja daß es möglich war, einen solchen Mann dort auf Jahre in schwere Kerkerhaft zu nehmen¹. Ob Odo von Blois um diese Zeit schon in neue Konspirationen einbezogen worden war, die diesmal wieder von Italien ausgingen, ist unklar; jedenfalls ließ er den einstigen Verbündeten im Stich. 1037 allerdings drang er wieder in Lothringen ein, während Konrad südlich der Alpen Ordnung zu schaffen suchte. Der Graf scheint sich damals in neuen Königsträumen für Lothringen und Burgund gewiegt zu haben, deren Echo im Königreich um Jura und Rhone uns verborgen bleibt, ja in der Hoffnung auf die römische Kaiserkrone. Dies alles zerrann: am 15. November 1037 verlor Odo bei Bar-le-Duc die entscheidende Schlacht gegen Herzog Gozelo, die bekanntlich auch numismatisch bedeutsam ist, denn der Herzog nahm auf diesen Sieg hin Anlaß, die ersten bekannten «Geschichtsmünzen» des deutschen Mittelalters zu schlagen². Auf der Flucht

jahren des verstorbenen Rudolf u. dgl. gebe ich zu bedenken, wie weit sie etwa stärker die Kontinuität des derzeit vakanten landeseigenen Sonderkönigtums betonen als die Legitimität der Regentschaft Konrads bestreiten sollte.

⁴⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 19 f.): *acceptis de principibus Burgundiae multis obsidibus rediit per Alsatiam ad imperatricem.*

¹ Herm. 1036 (S. 98, 29 ff.): *Burghardus Lugdunensis archiepiscopus ... cum Odalricum Seligeri filium bello peteret, ab ipso vinctus et captus imperatorique adductus, ferro compeditus et custodia mancipatus multis annis detinetur in vinculis.* – Rod. Glaber V, 4, 21 (S. 131 Prou): *post multas perpetratas nequicias, captus a militibus imperatoris, perpetuo est condemnatus exilio.* Vgl. Bresslau II, 57 u. 421 Anm. 2; Poupardin 179 m. Anm. 3, vgl. S. 174; demnächst Bitsch (wie Lit.-Verz.). – Zum folgenden Abschnitt die allgemeine Literatur wie oben S. 82 f. Anm. 1 u. 3, zu ergänzen durch Kallmann und Jacob, ferner Rod. Schmidt 196–200.

² F. Friedensburg, Münzkunde u. Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neuen Zeit (München 1926) 28; vgl. Kahl 300 m. Anm. 40 (S. 933).

kam Odo selbst ums Leben. Es heißt, daß sein Kopf und sein Banner dem Kaiser als Siegesunterpfand zugeschickt wurden³. Mit ihm werden die Widersacher deutscher Herrschaft in Burgund die letzte Hoffnung verloren haben. Wen hätten sie nun noch dem Kaiser der Römer entgegenstellen wollen?

Konrads zweiter Italienzug führte nicht zum gewünschten Erfolg: während des Aufenthalts auf der Appenninhalbinsel vermehrten und komplizierten sich unversehens die Probleme; schließlich ergriff eine Seuche das kaiserliche Heer – durch sie mehr als durch menschliche Gegner geschwächt, mußte es im Spätsommer 1038 den Rückzug antreten. Die Krankheit raffte auch Konrads Schwiegertochter hinweg, die junge Königin Kunigunde, seit zwei Jahren Heinrichs III. Gemahlin, und zehn Tage später einen Stiefsohn des Kaisers, Hermann, Bruder und Nachfolger Ernsts im Herzogtum Schwaben. Konrad verlieh das erledigte Lehen alsbald – unklar, wo und wann – seinem Sohn, König Heinrich, als Halbbruder des Verstorbenen dessen nächsthinterbliebener männlicher Verwandter⁴. Da ein Erbanspruch Seitenverwandter im Lehnrecht der Zeit noch nicht durchgedrungen war, ist die politische Absicht klar: der designierte Thronfolger des Kaisers, bisher schon Inhaber des Herzogtums Bayern, besaß nun eine geschlossene Machtbasis, die bis auf Kärnten den gesamten Süden Deutschlands umfaßte. Sie schloß nunmehr auch alle Lande an der deutschburgundischen Grenze ein, ausgenommen das strategisch unwichtige, weil dem Verkehr noch nicht erschlossene Gebiet an der Wasserscheide zwischen Mosel, Maas und Saône, die in all den Kämpfen der letzten Jahrzehnte niemals ein Heer überquert hatte.

Sämtliche nennenswerten Wege vom Reich nach Burgund hinüber, nicht nur von Basel aus, sondern auch etwa vom Bodensee oder von Zürich her, befanden sich nun unmittelbar im Besitz des Mannes, der auch für dieses Sonderkönigreich als Nachfolger des letzten Königs der erloschenen Dynastie in Aussicht genommen war. Heinrich zählte mittlerweile fast 21 Jahre. Er war sorgfältig auf sein Herrscheramt vorgebildet wie vielleicht keiner seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem deutschen Throne, gerüstet auch mit einer für sein Alter beachtlichen praktischen Erfahrung in friedlicher wie militärischer Regierungskunst, selbst wenn ein unmittelbarer Anteil an der Beherrschung des Reichsganzen ihm bisher auch in Deutschland nicht eingeräumt worden war. Welch gründlicher Wandel gegenüber der Situation beim Tode Rudolfs III., seit Errichtung des verfassungsrechtlichen Provisoriums von Payerne, Zürich und Genf!

Wie sehr die Belehnung des Kaisersohnes auch mit Schwaben im Hinblick auf Burgund erfolgt war, sollte schon der Herbst des gleichen Jahres zeigen. Der Rückweg aus Italien führte über die übliche Brennerstraße, also über Bayern. Am 11. August 1038 urkundete Konrad in Brixen, auffälligerweise ohne die Nennung Giselas und auch Heinrichs, die bis Ende Juli monatelang die Regel gewesen war⁵. Sie waren

³ *Bresslau* II, 271; vgl. BA 264 a.

⁴ BA 291 a, vgl. 285 a.

ihm wohl vorausgeilt, um gemeinsam für die Beisetzung Kunigundes im salischen Hauskloster Limburg an der Hardt zu sorgen, während der Kaiser bei seiner krankheitsgeschwächten Streitmacht verblieb, um sie persönlich nach Deutschland zurückzuführen. Dreieinhalb Monate später, am 26. November, traf Konrad, diesmal gemeinsam mit seinem Sohn, in Straßburg ein, um alsbald weiter nach dem gleichen Limburg zu reisen; zweifellos kamen beide mehr oder weniger unmittelbar aus Burgund. Zwischen diese Daten des 11. August und des 26. November ist der letzte Besuch des Kaisers im vormaligen Rudolfingerreich einzureihen.

Als Stationen für diese Spanne sind ohne chronologische Fixierung drei genannt: zunächst allgemein «Bayern» ohne nähere Lokalisierung, dann Solothurn, schließlich Basel⁶. In Bayern sorgte Konrad für angemessene ärztliche Betreuung seines Heeres und wohl auch für die Entlassung. Er überzeugte sich, daß das ganze deutsche Königreich in Frieden lag, was einen planmäßig im voraus organisierten Botendienst voraussetzt; dann begab er sich nach Burgund. Dort hielt er zu Solothurn einen allgemeinen Reichstag ab, zu dem die Gesamtheit der Fürsten dieses Staatsgebildes geladen war (*convocatis cunctis principibus regni generale colloquium habuit*)⁷. Basel wurde als Durchreisestation auf dem Rückweg berührt⁸. Alles übrige, angefangen vom Reiseweg Konrads in das Unterkönigreich und dem Ort des Zusammentreffens mit König Heinrich, der bei dieser Gelegenheit erstmals gemeinsam mit dem Vater auf burgundischem Boden ausdrücklich nachweisbar ist, bleibt verborgen, ausgenommen allein die wichtigsten Ereignisse von Solothurn.

Die Ladung zur dortigen Zusammenkunft wird schon von Deutschland aus erfolgt sein. Zweifellos verlangte sie die Einhaltung bestimmter Mindestfristen für die Rechtsgültigkeit, an der gerade in diesem Falle viel gelegen war, denn es handelte sich um den ersten allgemeinen Reichstag Burgunds unter salischer Herrschaft. Für die Chronologie ist es verführerisch, an zwei unmittelbar zusammentreffende Daten des kirchlichen Festkalenders zu denken. Auf den 29. September fällt der Tag des hl. Erzengels Michael, ein allgemeines Kirchenfest hohen liturgischen Ranges und wohl allgemein ein beliebter Stichtag für Termine. Ihm folgte unmittelbar am 30. September der Tag der hl. Märtyrer Victor und Ursus, zweier Mitglieder der für Burgund so bedeutsamen Thebäischen Legion. Sonst neben dem termingleichen Festtag des hl. Hieronymus nur selten begangen, findet ihrer beider Gedächtnis sich in fast allen Diözesen Hoch- und Neuburgunds wenigstens als kirchlicher Feiertag minderer Ord-

⁵ BA 291, dazu 287 als letzte Urkunde mit Tagesdatierung (Juli 23), die Gemahlin und Sohn noch nennt; aus der unvollzogenen Nr. BA 288 ohne Ort und Tagesdatum zögere ich, Schlüsse für gemeinsame Fortsetzung des Weges bis Verona zu ziehen.

⁶ Wipo, c. 38 (S. 58, 13 ff.; auch zum flg.).

⁷ Wipo, ebd., ohne Angabe eines Ortes, die erst in späterem Zusammenhang folgt; also vielleicht nicht in Solothurn, das damals zweifellos noch ein ziemlich unbedeutender Siedlungskomplex ohne Marktrecht war, sondern nahebei auf freiem Felde inmitten einer Zeltstadt. Herm. 1038 (S. 100, 8): *de Italia reversus Solodori colloquio habito ...*

⁸ Wipo, c. 38.

nung verzeichnet, an dem sich teilweise sogar das nach Neuburgund hereinragende Konstanz, sonst unter Mainz, beteiligte⁹. Vor allem aber betraf dieser Tag die bedeutendste kirchliche Stätte Solothurns, das tief in merowingische Zeit zurückreichende St. Ursenstift, in der unmittelbarsten Weise¹⁰. Nach Analogie der Tage von Payerne und Genf wird es nicht als unerlaubtes Spiel der Phantasie zu bezeichnen sein, wenn man vermutet, daß der Michaelstag als Schlußtermin für das Eintreffen ausgeschrieben worden war, während der anschließende Tag der beiden Thebäer dem förmlichen Auftakt der Staatsakte vorbehalten war – mit feierlicher Herrschereinholung und Festkrönung in dieser Stiftskirche zunächst für Konrad allein. Quellenmäßig allerdings steht nur die allgemeine Zeitangabe «im Herbst» (*autumno*) zur Verfügung¹¹.

Von den Teilnehmern dieses Reichstags ist außer Konrad und Heinrich wieder niemand bekannt. Geladen waren, wie erwähnt, die Fürsten des Königreichs insgesamt¹²; andererseits heißt es, Konrad habe dort «sehr viele vornehme Herren Burgunds sowohl sich selbst als auch seinem Sohne ihre Unterwerfung eidlich bekräftigen lassen» (*plurimos Burgundionum primores tam sibi quam filio suo subiectionem sacramento firmare fecit*)¹³. Daraus ist zu folgern, daß diese Reichsversammlung vielen Erschienenen die erste Gelegenheit zu persönlicher Begegnung mit den Salier brachte: wer weder in Payerne, noch in Zürich, noch in Genf beteiligt gewesen war, hatte nunmehr endlich den Huldigungseid nachzuholen, der, gleichfalls auf beide Herrscher bezogen, auch dort schon zu leisten gewesen war¹⁴. Zwischen den *plurimi*, die jetzt erst schworen, und den *cuncti*, die die Ladung erhalten hatten, bleibt eine Differenz, die schwer zu beurteilen ist. Vor allem ist dabei wohl an zwei recht unterschiedliche Gruppen zu denken: alte Getreue vom Schlage Humberts, anwesend oder nicht, die jedenfalls keinen neuen Eid nötig hatten, daneben aber vielleicht immer noch auch Hartnäckige, die sich selbst jetzt, nach Odos Tode, einer förmlichen Unterwerfung unter die neuen Verhältnisse nach Möglichkeit zu entziehen gedachten. Namen sind jedoch weder hier noch dort sicher auszumachen, weder für Teilnehmer noch für Fehlende.

Von den weiteren Verhandlungsgegenständen verlautet, wie meist in dieser Zeit, nur allgemeinstes: Konrad habe «Burgund damals zum ersten Male die lange entehrte, ja fast vernichtete *lex* schmecken lassen» (*diu desuetam atque pene deletam*

⁹ Vgl. bei *H. Grotefend*, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II, 1 (Hannover 1892), die Diözesankalender für Basel, Genf, Lausanne, Konstanz und Sitten; ergänzend das Heiligenregister ebd. II, 2 (1898), das auch Angaben für Besançon einschließt.

¹⁰ Über dieses Stift: *J. Amiet*, wie Literaturverzeichnis; *Br. Amiet* I, 164 ff., *passim*; *H. E. Mayer*, DA 19 (1963) 46; zum Patrozinium: *Benzerath* 136 f.

¹¹ *Wipo*, c. 38.

¹² Oben S. 95.

¹³ *Herm.* 1038 (S. 100, 9 f.); vgl. unten Anm. 20.

¹⁴ Ausdrücklich bezeugt für Zürich 1033, oben S. 81, daher unbedenklich auch für die beiden anderen Gelegenheiten vorauszusetzen, zumal auch Rudolf III. sich schon Konrad und Heinrich gemeinsam verpflichtet hatte, oben S. 35, dazu 47. Vgl. auch S. 55 f. mit Anm. 11.

*legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat)*¹⁵. Das hat zu Vermutungen Anlaß gegeben, die abenteuerlich klingen, hier jedoch nicht erörtert werden dürfen¹⁶. Die Entscheidung liegt bei dem Wort *lex*. Man tut gut, sich zu erinnern, daß es im hochmittelalterlichen Latein keineswegs notwendig auf ein «Gesetz» in unserem Sinne zu beziehen ist, ebensowenig zwingend auf kodifiziertes Recht: es kann (unge- schriebenes) «Gewohnheitsrecht», «Rechtsordnung im allgemeinen», selbst «Gerichts- verfahren» bedeuten¹⁷. Dies dürfte auch hier gelten. Konrad hätte sich dann bemüht, für jeden, der an ihn herantrat, den jeweils für ihn zutreffenden Rechtszustand herzustellen. Nicht an letzter Stelle ist dabei gewiß an die Zusage zu denken, daß die bisher auf Kosten des Königtums erworbene Eigenständigkeit großer Herren, wie sie unter Rudolf III. bestanden hatte, auch durch die neuen Machthaber nicht ange- tastet werden sollte: auch sie gehörte schließlich zur *lex*, zum Gewohnheitsrecht Burgunds, ohne dessen Anerkennung durch die neue Dynastie der Widerstand gegen sie im Lande nicht aufzuheben war. Gern wüßten wir, was Konrad unternommen hat, um trotz unvermeidlicher Zugeständnisse dieser Art auch die Rechte der geringeren Volksschichten zu wahren, als deren Anwalt er anderweitig so gut bekannt ist¹⁸; doch auch das geht unter in jener einen allgemeinen Phrase. Kam es damals in Solothurn womöglich zu einem der ersten Versuche mittelalterlichen Herrschertums, mit seinen Mitteln eine allgemeinere Landfriedensordnung durchzusetzen? Burgund besaß, wie gezeigt, eine starke landeseigene Gottesfriedensbewegung, maßgeblich mitgetragen gerade auch von solchen kirchlichen Instanzen, denen zugleich staatliche Hoheitsfunktionen zugeflossen waren¹⁹. Gerade dort, zumal im Rahmen einer Neuordnung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, die langer innerer Zer- rüttung ein Ende setzen sollte, ist ein Versuch dieser Art denkbar, und der Bedeutungsgehalt jener mittelalterlich-lateinischen *lex* scheint so weit gespannt, daß er diese Möglichkeit nicht ausschließt. Eine klare Antwort wäre wichtig nicht allein für die persönliche Geschichte Konrads II. und Heinrichs III., sondern auch für die allgemeine Geschichte staatlichen Lebens in diesen Jahrhunderten. Mehr als die ge- troffenen vagen Feststellungen gestatten die Quellen jedoch auch hier wieder nicht.

Drei Tage lang jedenfalls war Konrad mit den Angelegenheiten der allgemeinen Reichsversammlung beschäftigt. Die Frist scheint uns kurz; damals indes genügte sie offenbar zu großzügig-umfassender Bestandesaufnahme und Ordnung eines stark durchfeudalisierten Staatswesens, in dem das Königtum nicht allzu viele Eigenrechte mehr behalten hatte. Sie genügte zur Vorbereitung der Übergabe an denjenigen, der

¹⁵ Wipo, c. 38 (S. 58, 19 f.).

¹⁶ Vgl. bes. Br. Amiet I, 179 f.

¹⁷ Herm. Krause, Dauer u. Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht: Zschr. f. Rechtsgesch./Germ. Abt. 75 (1958) 5 m. Anm. 22, vgl. S. 8 f., 10, 29 Anm. 173 u. ö.

¹⁸ Vgl. Bresslau II, 375–380.

¹⁹ Zur Gottesfriedensbewegung oben S. 56 f. Daß sie auch vor 1038 schon im Lande aktiv war, ist gesichert auch unabhängig von der nur hypothetisch zu lösenden Chronologie der Synode auf dem *Mons Rotundus*, die beiläufig nach den quellenmäßigen Anhaltspunkten spätestens 1037, im Todesjahr Hugos von Lausanne, stattgefunden haben müßte. Vgl. auch Poupartin 174.

dann im einzelnen weiter zusehen mochte, was zu tun notwendig war: an Heinrich, den längst vorbestimmten Eigenkönig Burgunds, gemeinsamen Nachkommen und Erben des Kaisers selbst und der erloschenen Rudolfinger.

Denn das schält sich deutlich genug als der eigentliche Sinn dieser Solothurner Tage heraus: zunächst die Verhältnisse für diese Übergabe zu klären, dabei nicht zuletzt wohl auch dem Sohn, bevor er in eine gewisse herrscherliche Selbständigkeit entlassen wurde, noch einmal einen eindringlichen Anschauungsunterricht in staatskluger Regierungspraxis auch für dieses Land zu geben, dann und vor allem aber in aller Form den Akt zu vollziehen, der nach über fünfjähriger Dauer das Provisorium von Payerne endlich aus der Welt schaffte, wie das jedenfalls schon bei dessen Errichtung vertraglich vorgesehen worden war. Am vierten Tage endlich – war es der 2. Oktober? – schien der Zeitpunkt gekommen. Auf Bitten, so heißt es, der Primaten des Königreichs und allen Volkes (*primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus*), also wohl auf einen sorgfältig vorbereiteten Antrag hin, der von einer geeigneten Person (einem Manne wie Humbert?) öffentlich vorgebracht und mit demonstrativem Beifall aufgenommen wurde, geschah der entscheidende Schritt: Konrad übergab seinem Sohn, König Heinrich, das Königreich Burgund – Wipo braucht dafür die gleichen Worte, die er vordem für die Übergabe dieses Reiches an Konrad durch Rudolf in Basel eingesetzt hatte, nur jetzt ohne jeden bedingungsweisen Zusatz –, und er ließ ihm aufs neue den Treueid schwören, d. h. jedenfalls: ihm huldigen in der neugewonnenen Eigenschaft als unmittelbarer Landeskönig, während Heinrich bis dahin allenfalls das *nomen regis* ohne tatsächliche Regierungsgewalt besessen hatte²⁰. Für diesen Übergabeakt ist jedenfalls nochmals an eine jener Symbolformen zu denken, die das Mittelalter – immer wieder unbeschadet nachträglicher Umformung etwa durch neuartiges lehnrechtliches Symbolverständnis – auf der Grundlage römisch-imperialer Staats- und Völkerrechtssymbolik entwickelt zu haben scheint: in diesem Falle die außerliturgische Krönung unmittelbar durch die Hand des investierenden Oberherrn, wie sie historisch und auch dichterisch aus Beispielen des 9. und 12. Jahrhunderts bekannt ist, bildlich durch eine Miniatur aus St. Gallen, die um 1300 entstand (Abb. S. 99)²¹. Die Vermutung liegt nahe, daß Konrad sich dazu eben derjenigen Krone bediente, die einst Rudolf ihm sterbend durch Seliger zugesandt hatte, auch wenn sie bis dahin wohl noch kein festes Reichssymbol Burgunds gewesen war²².

²⁰ Wipo, c. 38 (S. 58, 21 ff.): *Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus imperator filio suo Heinrico regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo iurare fecit*, was zurückblendet auf Zürich 1033 (oben S. 81). Zum *nomen regis* oben S. 74 Anm. 36 sowie S. 55 mit Anm. 6a.

²¹ Hochmittelalterliche Beispiele: *Kahl* 41–43, vgl. 195–198; das unten S. 99 f. wiedergegebene und beschriebene St. Galler Beispiel ist dort nachzutragen. Zu den antiken Vorformen demnächst besser *Kahl*, Weihekrone (wie oben S. 39 Anm. 26; beachte den ebd. im Text erwähnten Parallelfall nachwirkender staatlicher Handlungssymbolik des antik-römischen Imperiums).

²² Oben S. 55.